

Ergebnisbericht

„Runder Tisch Ganztag“

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	2
2.	Der Runde Tisch Ganztag	3
2.1	Arbeit des Runden Tisches Ganztag und der gebildeten Unterarbeitsgruppen	3
2.2	Ausgangslage Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in Mecklenburg- Vorpommern	5
2.3	Arbeitsergebnisse	9
2.3.1	Qualitätsbereiche und Leitgedanke	9
2.3.2	Denkbare Organisationsmodelle	10
2.3.3	Platzausbau	13
2.3.4	Investitionen	16
2.3.5	Multifunktionale Raumnutzung	18
2.3.6	Schülerbeförderung	21
2.3.7	Förderumfänge	22
3.	Fazit	24
4.	Anlagen	26
	Anlage 1 – Zeitschiene Runder Tisch Ganztag	26
	Anlage 2 – Überblick Runder Tisch Ganztag - Arbeit der Lenkungsgruppe und der UAGs sowie weitere Termine entsprechend der Zeitschiene – Kalenderjahr 2024...27	
	Anlage 3 – Teilnehmende der Unterarbeitsgruppen (UAGs) - Runder-Tisch-Ganztag	30
	Anlage 4 – Qualitätsbereiche	31
	Anlage 5 – Leitgedanke und Vorwort	32
	Anlage 6 – Denkbare Organisationsmodelle beim Zusammenspiel von ganztägig arbeitender Grundschule (Unterricht + ergänzende Angebote) und Hort.....35	
	Anlage 7 – Ergänzung: Denkbare Organisationsmodelle beim Zusammenspiel von ganztägig arbeitender Grundschule Unterricht + (ergänzende Angebote) und Hort.....40	
	Anlage 8 – Modell: Bildungs- und Betreuungsstruktur (ganztägig) arbeitende Grundschule und Hort sowie (externe) Angebote.....43	
	Anlage 9 – Muster-Kooperationsvereinbarung	46

1. Ausgangslage

Jedes Kind hat das Recht auf eine Entwicklung in „größtmöglichem Umfang“ (Art. 6 Abs. 2 UN-Kinderrechtskonvention – UN-KRK), auf individuelle Persönlichkeitsentwicklung (Art. 28, 29 UN-KRK) und Partizipation (Art. 12 UN-KRK).

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) des Bundes sieht ab dem 1. August 2026 für Grundschulkindern einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung vor.

Nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) haben Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klasse besuchen, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung, der im zeitlichen Umfang des Unterrichtes und der Angebote der Ganztagsgrundschulen einschließlich der offenen Ganztagschulen als erfüllt gilt.

Er gilt entsprechend zunächst für Kinder der Jahrgangsstufe 1 und wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Ab dem 1. August 2029 hat jedes Grundschulkind der Jahrgangsstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung.

Der Rechtsanspruch richtet sich explizit an alle Kinder des Primarbereiches in öffentlichen und freien Grundschulen sowie in Förderschulen.

Er umfasst eine Betreuung von 8 Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche. Die Unterrichtszeit wird darauf angerechnet.

Der Rechtsanspruch gilt auch in den Ferien und beinhaltet keine Verpflichtung über die allgemeine Schulpflicht hinaus. Eine Schließzeit bis maximal vier Wochen wird geregelt.

Der Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern teilt dieses gesetzgeberische Ziel.

Den erforderlichen Ganztagsausbau unterstützt der Bund mit Finanzhilfen.

Gemäß § 26 Satz 1 SGB VIII obliegt es den Ländern, das Nähere über Inhalt und Umfang der insbesondere in § 24 SGB VIII geregelten Aufgaben und Leistungen zu regeln. Angesichts des Fachkräftemangels, des demografischen Wandels und des Ganztagsfördergesetzes besteht diesbezüglich dringender Handlungsbedarf, den es seitens der Landesebene zu steuern gilt.

2. Der Runde Tisch Ganzttag

2.1 Arbeit des Runden Tisches Ganzttag und der gebildeten Unterarbeitsgruppen

Auf Initiative der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen entsprechend des Antrages: B90/GR Drucksache 8/2721 vom 25. Oktober 2023: „Konzept für das Ganztagsrecht ab dem Jahr 2026 vorlegen – Bessere Bildung, höhere Qualität, mehr Plätze“, ergänzt durch den Änderungsantrag vom 9. November 2023 durch die Fraktionen DIE LINKE, SPD sowie Bündnis 90/Die Grünen beschloss der Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern, mit den kommunalen Landesverbänden, den Trägern von Kindertageseinrichtungen sowie den außerschulischen Kooperationspartnern ins Gespräch zu kommen und unter Beteiligung des Landtages einen Runden Tisch einzuberufen, der eine gemeinsame, ganzheitliche Strategie sowie eine erste Priorisierung von Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter ab dem Jahr 2026 entwickeln soll.

In diesem Gremium gilt es seit der Auftaktveranstaltung am 31. Januar 2024, Vorschläge zur Umsetzung des Rechtsanspruches für unser Bundesland zu entwickeln und abzustimmen. Die Landesregierung wurde aufgefordert, dem Bildungsausschuss Bericht über den Stand der Umsetzung zu erstatten.

So galt es, gemeinsam auszuloten, wie in Mecklenburg-Vorpommern zwei unterschiedlich arbeitende Systeme, die Grundschulen (angesiedelt beim Land und den Schulämtern) sowie die Horte (mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als Betriebserlaubnisbehörden), aufeinander abgestimmt werden können und ob beziehungsweise wie bereits erfolgreich arbeitende Ganztagsmodelle in unserem Land ausgeweitet oder aber deren Potenziale weiterhin effektiv umgesetzt und entsprechend des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung spezifiziert werden können.

Alle Kinder haben das Recht auf Teilhabe an Bildung. Damit weder die soziale Herkunft, noch die familiäre Situation über den Zugang zu Bildung entscheidet, wird mit ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter Bildungsgerechtigkeit ermöglicht.

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter bieten bessere Bildungschancen und mehr Chancengerechtigkeit. Ganztagsangebote verringern Bildungsnachteile, ermöglichen mehr Teilhabe und gewähren Raum für adäquate, adressatengerechte individuelle Förderung. Durch ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter wird der Bildungserfolg weniger abhängig von der sozialen Herkunft.

Die Bildungsforschung wies bereits nach, dass gute Ganztagsangebote einen positiven Einfluss auf die fachlichen Leistungen und die psychosoziale Entwicklung haben. Sie fördern die Motivation und stärken das Selbstvertrauen. Verzahnte Lern- und Freizeitangebote sind damit ein wichtiger Schlüssel für mehr Bildungsgerechtigkeit. Zudem bieten sie Räume für die Einbindung unterschiedlichster gesellschaftlicher Gruppen und eröffnen dadurch Kindern neue Möglichkeiten non-formaler sowie informeller Bildung und gemeinschaftlichen Engagements.

Die positiven Effekte des Ganztags sind aber keineswegs selbstverständlich. Sie setzen eine hohe Qualität der Angebote, ein gutes Zusammenspiel von Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften und externen Kooperationspartnern in multiprofessionellen Teams voraus. Um diese angesichts des Fachkräftemangels zu ermöglichen, galt es über Modelle nachzudenken, wie die Kompetenzen und Potenziale der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und der Schulen sowie externer Kooperationspartner miteinander verbunden werden können.

Dafür bedurfte es zunächst einer Annäherung, einer Analyse der Ausgangslage und der Entwicklung eines gemeinschaftlichen, kooperativen Verständnisses entsprechend dem gemeinsamen Auftrag. Schulische und außerschulische Bildungsangebote müssen gut ineinandergreifen und sich ergänzen. Dafür ist die Zusammenarbeit von Schule und Kinder- und Jugendhilfe auf Augenhöhe unerlässlich.

Seit der Auftaktveranstaltung des Runden Tisches Ganztage gestaltet sich die inhaltliche Arbeit demgemäß kooperativ und unter Einbezug der Expertise der anwesenden Gremien und Institutionen entsprechend der vereinbarten Zeitschiene (Anlage 1) in rhythmisierten Treffen (Anlage 2) der drei gebildeten Unterarbeitsgruppen (UAGs) (Anlage 3).

- UAG 1 ganztägige Betreuung – Schule und Hort
- UAG 2 Platzausbau
- UAG 3 ganztägig arbeitende Grundschule

Im Rahmen der Unterarbeitsgruppen wurden inhaltliche Themen zur Umsetzung des Rechtsanspruches betrachtet und Vorschläge zur Umsetzung dessen unter Einbezug der unterschiedlichen Professionen entwickelt, abgewogen und abgestimmt.

Die Inhalte und Ergebnisse der Unterarbeitsgruppen wurden auf dem jeweils eigens eingerichteten Zugang der Onlineplattform TaskCards protokolliert. Den Mitgliedern der Unterarbeitsgruppen wurden die Zugangsdaten zur Verfügung gestellt, um Inhalte der Arbeitsgruppensitzungen sichten beziehungsweise Kommentare oder gar Likes und Dislikes

anbringen zu können. Zudem wurden auf diese Weise Verlinkungen zu rechtlichen Grundlagen und anderweitigen Informationen und Hinweisen zur Verfügung gestellt:

UAG 1 – ganztägige Betreuung Grundschule - Hort

Link:

<https://bildung-mv.taskcards.app/#/board/faee594e-6051-4851-8318-121e5f88c202?token=ca6d38b1-54b3-4c6b-b8e6-0e29a6eb0a76>

Passwort: GanztagUAG1

UAG 2 - Platzausbau

Link:

<https://bildung-mv.taskcards.app/#/board/645db058-8630-405e-92c1-12ef91c27bdd?token=402dc7b3-cef7-4620-90f1-100f24d4ce5e>

Passwort: GanztagUAG2

UAG 3 – ganztägig arbeitende Grundschule

Link:

<https://bildung-mv.taskcards.app/#/board/4db86669-edba-4365-b3fd-85be29a36ddf?token=c8cd9fe5-26e8-4c5e-94ce-7e951de75ff8>

Passwort: GanztagUAG3

2.2 Ausgangslage Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in Mecklenburg-Vorpommern

Die Einführung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter durch das Ganztagsförderungsgesetz stellt den überwiegenden Teil der Bundesländer vor die Herausforderung, rechtzeitig hinreichende Angebote für eine ganztägige Förderung zu schaffen¹. Rund drei Milliarden Euro stellt der Bund den Ländern bis Ende 2027 über das „Investitionsprogramm Ganztagsausbau“ für Investitionen in die Infrastruktur zur Verfügung. Damit sollen qualitative und quantitative Maßnahmen in der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern gefördert werden. Der Bund verfolgt das Ziel, damit den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für die Grundschul Kinder ab dem Jahr 2026

¹ so auch der Zweite Bericht zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder nach § 24a SGB VIII des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dezember 2024.

sicherzustellen, zügig ausreichend Plätze zu schaffen, Fachkräfte zu gewinnen und zu qualifizieren. Der Rechtsanspruch soll die Weichen für eine strukturelle Verbesserung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Chancengerechtigkeit stellen.

Mit dem Doppelhaushalt 2024/2025 begann die Auszahlungsphase des Bundes-Investitionsprogrammes „Ganztagsausbau“. Ab dem Jahr 2024 steht Mecklenburg-Vorpommern ein Gesamtfördervolumen von 78,5 Millionen Euro zur Verfügung.

Ganztägige Angebote der Bildung, Erziehung und Betreuung von Schulkindern finden in Deutschland nicht nur in Schulen beziehungsweise Ganztagschulen, sondern auch in Kindertageseinrichtungen statt. Dabei fällt ein deutlicher Unterschied zwischen Ost- und Westdeutschland ins Auge, der verschiedenen Traditionen und Ausbaustrategien geschuldet ist. Bedingt durch die unterschiedlichen Traditionen der Betreuung von Grundschülerinnen und Grundschulern zeigen sich beim elterlichen Bedarf weiterhin deutliche Unterschiede zwischen den ost- und den westdeutschen Ländern. So äußerten Eltern in Ostdeutschland mit 88 Prozent deutlich häufiger einen Ganztagsbedarf als Eltern in Westdeutschland (58 Prozent).

Die Inanspruchnahmequote ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter ist in den ostdeutschen Ländern weiterhin deutlich höher als in den westdeutschen Ländern. Im Schuljahr 2022/2023 lag sie in Ostdeutschland mit 84 Prozent rund 34 Prozentpunkte höher als in Westdeutschland (50 Prozent)².

Wichtige Kooperationspartner für Grundschulen bei der Gestaltung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung sind auch in Mecklenburg-Vorpommern die mit ihnen zusammenarbeitenden Horte.

Die Grundschule

Die Mädchen und Jungen starten in Mecklenburg-Vorpommern ihre Schullaufbahn in der Grundschule. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4. Hier vermitteln die Lehrerinnen und Lehrer den Kindern die allgemeinen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten. Gleichzeitig unterstützen die Lehrkräfte die Schulanfängerinnen und Schulanfänger bei der Entwicklung ihrer geistigen, körperlichen, sozialen und kommunikativen Fähigkeiten. Das selbstständige Denken, Lernen, Handeln und Arbeiten sowie soziale Kompetenzen werden gefördert. Die Grundschule setzt den Bildungs- und Erziehungsauftrag insbesondere durch

²Zweiter Bericht zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkindern nach § 24a SGB VIII

Unterrichtsangebote um, die in Gegenstandsbereichen erfolgen. Gegenstandsbereiche sind Unterrichtsfächer, Lernbereiche sowie Aufgabenfelder.

Die Stundentafel³ für die Grundschule weist aus, welche Mindestanteile eines Lernbereichs fachbezogen unterrichtet werden müssen. Die Schulkonferenz beschließt über die auf der Grundlage der Stundentafel entwickelten schulinternen Stundentafeln sowie das Lernen im jahrgangsübergreifenden Unterricht.

Die Grundschule bereitet auf die Fortsetzung des Bildungsweges in der Orientierungsstufe vor.

In Mecklenburg-Vorpommern können Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende der vierten Klasse nach dem Unterricht einen Hort besuchen, insbesondere wenn es an der Grundschule keine Ganztagsangebote gibt. Die Hortförderung soll ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten. Horte sowie Kindertagespflegepersonen müssen mit Schulen nach dem Vorbild eines Ganztagschulangebotes kooperieren und haben hierzu Kooperationsvereinbarungen gemäß der Frühkindlichen Bildungsverordnung in Verbindung mit der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern abzuschließen.

Die ganztägig arbeitende Grundschule

Hinsichtlich des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung hat in Mecklenburg-Vorpommern schon jetzt die ganztägig arbeitende Grundschule eine große Bedeutung. Sie ist neben der Ganztagschule im Sekundarbereich eine der Organisationsformen des ganztägigen Lernens in Mecklenburg-Vorpommern.

Organisationsformen in M-V:

- im Primarbereich (Jahrgangsstufe 1-4): ganztägig arbeitende Grundschule
- im Sekundarbereich (5-10): Ganztagschule

Ganztägig arbeitende Schulen sind Lern- und Lebensorte für Schülerinnen und Schüler, an denen sich über den Unterricht hinaus ein vielseitiges und buntes Schulleben etabliert.

³ Verordnung über die Stundentafeln an den allgemein bildenden Schulen (Stundentafelverordnung – StdTafVO M-V) vom 26. Juli 2024

Die ganztägig arbeitende Grundschule ist eine Grundschule mit festen Öffnungszeiten. Zusätzliche Bildungs-, Freizeit- und Betreuungsangebote ergänzen den Unterricht an mindestens drei Tagen in der Woche gemäß des pädagogischen Konzepts der Grundschule. Der Zeitrahmen von Unterricht und Unterricht ergänzenden Angeboten der Schule an diesen Tagen beträgt mindestens 5,5 Zeitstunden.

An einer ganztägig arbeitenden Grundschule ist die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an den Unterricht ergänzenden Angeboten freiwillig. Die Teilnahme ist durch die Erziehungsberechtigten verbindlich für das gesamte Schuljahr zu erklären.

Die ganztägig arbeitende Grundschule soll über die Ausgestaltung ihres pädagogischen Konzeptes hinaus im Rahmen des ganztägigen Lernens mit dem Hort als ergänzendes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot kooperieren.

Aktuell gibt es 350 ganztägig arbeitende Schulen in Mecklenburg-Vorpommern. 158 davon arbeiten als ganztägig arbeitende Grundschulen. Dabei handelt es sich in etwa um die Hälfte der öffentlichen Grundschulen.

Die ganztägig arbeitenden Grundschulen arbeiten unter anderem mit außerschulischen Partnern aus den verschiedensten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Kooperationen mit Vereinen, Verbänden, Institutionen und Einrichtungen bereichern das schulische Ganztagsangebot für Schülerinnen und Schüler.

Das Land und außerschulische Kooperationspartner, zumeist vertreten durch ihre Dachorganisationen, haben sich auf eine Zusammenarbeit bei der Ausgestaltung des ganztägigen Lernens verständigt und eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnet.

Die Horte

Eine über den Vormittag hinausgehende Förderung (Bildung, Betreuung und Erziehung) ist für viele Kinder in Mecklenburg-Vorpommern bereits Realität. Die Hortangebote ergänzen in enger Verzahnung die schulischen Angebote.

Nach internen Berechnungen des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung besuchten im Jahr 2023 78,86 Prozent der Grundschul Kinder den Hort oder eine Kindertagespflegeeinrichtung (46.238 Kinder).

Auch ohne Rechtsanspruch haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedarfsgerechte Angebote für eine Nachmittagsbetreuung der meisten Kinder geschaffen. Die

Ganztagsförderung des Hortes erstreckt sich auf bis zu sechs Stunden, die Teilzeitförderung umfasst bis zu drei Stunden.

Grundlage der individuellen Förderung der Kinder in der Kindertagesförderung ist die verbindliche Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern des fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums. Instrumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung der pädagogischen Arbeit müssen praktiziert werden. Grundlage bilden dabei die Qualitätskriterien für die Arbeit im Hort. Die Umsetzung der Bildungskonzeption hat sich in den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 24 Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) unter Beachtung der einrichtungsspezifischen Konzeption widerzuspiegeln.

Der Hort gewährleistet, dass alle Kinder, die den Hort besuchen, ihre Hausaufgaben während ihres Hortbesuches erledigen können.

Die Vielfalt der lokalen Bildungslandschaften in Kooperation von Schule und Kinder- und Jugendhilfe wurde im Rahmen der Arbeit der Unterarbeitsgruppen dargestellt und detailliert entsprechend der unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkte betrachtet und berücksichtigt. Sich daraus ergebende, zu beachtende Notwendigkeiten, flossen in die folgenden Arbeitsergebnisse ein.

2.3 Arbeitsergebnisse

Erste Arbeitsergebnisse der Unterarbeitsgruppen wurden den Mitgliedern des Runden Tisches Ganztage im Rahmen einer 2. Sitzung am 18. Juli 2024 vorgestellt.

2.3.1 Qualitätsbereiche und Leitgedanke

Durch die Unterarbeitsgruppen wurden entsprechend der Ausgangsanalysen Qualitätsbereiche und Aufgabenschwerpunkte (Anlage 4) erfasst, die bereits für die weitere Arbeit in den Unterarbeitsgruppen handlungsweisend und somit maßgebend für die dem Ergebnisbericht zugrundeliegenden Arbeitsergebnisse waren.

Die Qualitätsbereiche benennen wichtige Entwicklungsfelder in Bezug auf die Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung in Mecklenburg-Vorpommern. Diese dienen der fachlichen Orientierung für Entwicklungsprozesse und unterstützen dabei, Veränderungsprozesse anzustoßen. So sollen durch ein gemeinsames pädagogisches Verständnis Umgebungen für Schülerinnen und Schüler geschaffen werden, in denen Wohlempfinden, Bildungslust und -erfolg entstehen können.

Zudem wurde sich zum Ziel gesetzt, Möglichkeiten zu eruieren, wie Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und externe Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen zielorientiert unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im Bildungs- und Betreuungsalltag miteinander kooperieren, um durch Vielfalt mehr Bildungsgerechtigkeit zu schaffen. Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter machen Schule und Hort zum Lern- und Lebensort. Durch vielfältige interne und externe Angebote entwickeln die Kinder Freude am Lernen, Entdecken und Erforschen, was sie auf das Lösen von komplexen, lebensbedeutsamen Aufgabenstellungen vorbereitet. Dabei gehört eine gemeinsame Verantwortung für Wohlbefinden und Wertschätzung der Kinder entsprechend zum Betreuungsalltag.

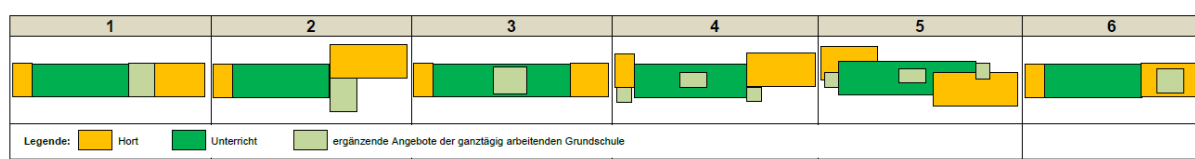
Ein durch die Unterarbeitsgruppen verfasster Leitgedanke sowie ein Vorwort (Anlage 5) boten dabei Orientierung für den gemeinsamen Arbeitsprozess und leiteten das Handeln und die Lösungsfindung im Rahmen des Runden Tisches Ganztage. Sich im Prozess ergebende notwendige Änderungen wurden nach vorheriger Prüfung und gemeinsamer Absprache aufgenommen.

Der Runde Tisch Ganztage konstatiert entsprechend, dass eine Beachtung des gemeinsam vereinbarten Leitgedankens sowie eine inhaltliche, fachliche und qualitative Weiterentwicklung der Qualitätsbereiche im Rahmen der weiteren Arbeit zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern empfohlen wird.

2.3.2 Denkbare Organisationsmodelle

In Mecklenburg-Vorpommern wird bei der Umsetzung des Rechtsanspruches auf das tradierte und bewährte Modell der Kooperation von Grundschule und Hort gesetzt. Der für die Deckung bestehender ganztägiger Betreuungsbedarfe für Kinder im Grundschulalter erforderliche Platzausbau fokussiert daher auf den Hortbereich (siehe 2.3.3).

Entsprechend wurden in der UAG 3 denkbare Organisationsmodelle beim Zusammenspiel von ganztägig arbeitender Grundschule (Unterricht + ergänzende Angebote) und Hort erstellt. Diese wurden geprüft und in Folge des 2. Runden Tisches Ganztage um weitere Möglichkeiten ergänzt. (siehe in Anlage 6).



Hortangebote ergänzen dabei in enger Verzahnung die schulischen Angebote, um so den Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von Kindern im Grundschulalter sicherzustellen. Die Arbeit in multiprofessionellen Teams ermöglicht die Sicherung von Qualität sowie eine Bündelung von Kompetenzen und Kapazitäten in Schule und Hort. Multiprofessionelle Teams arbeiten dazu auf Augenhöhe sowie kooperativ, konsenssuchend und transparent zusammen. Kooperationen mit außerschulischen Partnern ermöglichen ein vielfältiges, lebensnahes Angebot und fördern somit die Verzahnung von Bildung, Betreuung und Erziehung. Starke Partnerschaften im Sozialraum unterstützen dabei, neue Erfahrungsräume für die Kinder zu erschließen und eröffnen ihnen vielfältige Bildungswelten. Kinder erhalten somit die Möglichkeit, an den verschiedensten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens wie zum Beispiel Sport, Kunst, Musik, gesellschaftliches Engagement, Medien, Handwerk oder Umwelt teilzuhaben. Kooperationen mit außerschulischen Partnern ermöglichen zudem ein vielfältiges, lebensnahes Angebot und fördern somit die Verzahnung.

Im zweiten Halbjahr 2024 fand sodann eine effiziente, transparente und übergreifende Abstimmung und Bearbeitung der jeweiligen Inhalte entsprechend der Schwerpunktsetzung auch unterarbeitsgruppenübergreifend statt. Bereits erarbeitete Inhalte und Modelle wurden mittels der Expertise aller am Runden Tisch beteiligten Akteure spezifiziert. Möglichkeiten der inhaltlichen Umsetzung und Ausgestaltung auf allen Ebenen wurden diskutiert.

Im Rahmen der weiteren übergreifenden Zusammenarbeit wurden auch die bereits erstellten Organisationsmodelle detailliert betrachtet, bezüglich ihrer Umsetzungsmöglichkeiten geprüft, abgewogen und sodann spezifiziert (Anlage 7).

Modell 4a	Modell 4b	Modell 6a	Modell 6b
<ul style="list-style-type: none"> ergänzende Angebote werden über die Schule organisiert und eingebracht 	<ul style="list-style-type: none"> ergänzende Angebote werden über die Schule organisiert und eingebracht 	<ul style="list-style-type: none"> ergänzende Angebote werden über den Hort organisiert und eingebracht 	<ul style="list-style-type: none"> ergänzende Angebote werden über den Hort organisiert und eingebracht

Möglichkeiten der Rhythmisierung auf den unterschiedlichen Ebenen über die verschiedenen Merkmale wurden den Teilnehmenden der Unterarbeitsgruppen dargestellt.

Die Sitzungen der Unterarbeitsgruppen 1 und 3 führten zu einem Ergebnis mit einer denkbaren zukunftsweisenden Handlungsoption. In der Folge werden eine Stärkung der Unterrichtsabsicherung in allen Schularten, eine Stärkung und Sicherung der Fachkräfte der Kindertagesförderung und mehr Terminflexibilität für Vereine und Ehrenämter erwartet. Zudem würde eine Doppelfinanzierung von Schule und Hort minimiert.

Auch könnte somit die Fortführung eines qualitativ hochwertigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebots gewährleistet werden, das das schulische Angebot pädagogisch wertvoll ergänzt, fortführt sowie erweitert und dadurch Kindern neue Möglichkeiten non-formaler sowie informeller Bildung und gemeinschaftlichen Engagements ermöglicht.

Ein Austausch zu den weiteren Ergebnissen und dementsprechender denkbarer Organisationsmodelle beim Zusammenspiel von ganztägig arbeitender Grundschule (Unterricht + ergänzende Angebote) und Hort fand zum Zwecke der Entwicklung einer landesspezifischen Strategie für ausgewählte Schulleiterinnen und Schulleiter mit Frau Ministerin Oldenburg und Herrn Staatssekretär Scheidung am Montag, 4. November 2024 statt. Die Ergebnisse der Veranstaltung wurden geclustert und flossen in den weiteren Arbeitsprozess ein.

Das im Prozess entstandene Modell: Bildungs- und Betreuungsstruktur – (ganztägig) arbeitende Grundschule und Hort sowie (externe) Angebote – wurde entsprechend erstellt (Anlage 8). Es sieht die Fokussierung auf die vorhandene Bildungs- und Betreuungsstruktur Grundschule und Hort vor.

Durch die Grundschule wird der Unterricht entsprechend der Stundentafel erteilt. Eine Förderung kann entsprechend der Stundentafel für die Grundschule stattfinden.

Der Hort ergänzt, gegebenenfalls zusammen mit externen Kooperationspartnern, die Unterrichtszeit, um so den Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von Kindern im Grundschulalter sicherzustellen. Standortspezifisch soll die Umsetzung und Ausgestaltung des Modells so erfolgen, dass für die Grundschülerinnen und Grundschüler unter Anrechnung der Unterrichtszeit eine tägliche Bildungs- und Betreuungszeit bis zu 10 Stunden im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern möglich ist.

An ganztägig arbeitenden Grundschulen wird das ganztägige Lernen in Form der ganztägig arbeitenden Grundschule organisiert. Externe Angebote finden je nach personellen und institutionellen Möglichkeiten entweder an der Grundschule oder aber im Hort statt. Standortspezifisch erfolgt die Umsetzung und Ausgestaltung des Modells in enger Kooperation der beteiligten Partner. Einzelheiten regeln die Kooperationsvereinbarungen zwischen den jeweiligen Schulen und Horten (§ 6 Abs. 5 KiföG M-V).

Die enge Zusammenarbeit von Schule und Hort ermöglicht den Schülerinnen und Schülern einen fließenden Übergang zwischen Unterrichts-, Angebots- und Hortzeit. Der Hort sowie die von ihm eingebrachten beziehungsweise organisierten Angebote durch externe

Kooperationspartner werden dabei nicht als Additivum des Vormittags wahrgenommen, sondern als integraler Bestandteil der ganztägigen pädagogischen Arbeit. Multiprofessionelle Teamarbeit und Kommunikation auf Augenhöhe intensivieren die Zusammenarbeit und führen im Ergebnis zu einem gemeinsamen Verständnis der individualisierten Arbeit mit den Kindern.

Exemplarisch wurde den Teilnehmenden der 3. Sitzung des Runden Tisches Ganztage im Rahmen der Ergebnispräsentation eine Muster-Kooperationsvereinbarung über die Ausgestaltung der Ganztagsbetreuung (gemäß Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vorgestellt (Anlage 9). Sie bildet die verbindliche Arbeitsgrundlage für die Zusammenarbeit der kooperierenden Partner und enthält sowohl Informationen zu den Kooperationspartnern als auch gemeinsame Aufgaben und Themen sowie Rahmenbedingungen und konkrete Festlegungen zur Zusammenarbeit der Kooperationspartner. Dabei wurde insbesondere die Vielfalt der Bildungsgemeinschaften im Land berücksichtigt.

Zur Umsetzung und Sicherung der Qualität werden die Best-Practices der Unterstützungs-, Beratungs-, Aus- und Fortbildungssysteme und -netzwerke unseres Landes genutzt und stetig weiterentwickelt. Eine Evaluation erfolgt erstmalig nach fünf Jahren.

Eine Koordinierung der Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung wird auf Landes- und kommunaler Ebene sowie vor Ort angeraten. Maßnahmen und Möglichkeiten der Umsetzung wurden im Rahmen der Arbeit der Unterarbeitsgruppen vorgestellt.

2.3.3 Platzausbau

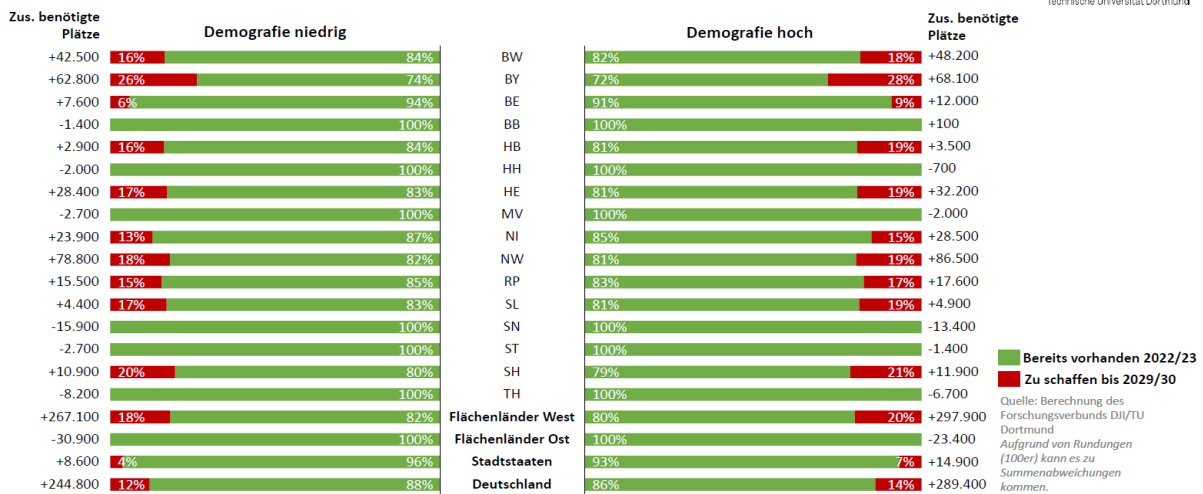
Grundlage für die unter 2.3.2 dargestellten und im Rahmen des Runden Tisches Ganztage erarbeiteten Modelle und Resultate bildeten unter anderem aktuelle Ergebnisse und Aufstellungen zum Thema Platzausbau.

Basierend auf Berechnungen aus dem Jahr 2023 kommt der Forschungsverbund des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und der Technischen Universität Dortmund (TU Dortmund) in einer bedarfsorientierten Vorausberechnung zu dem Schluss, dass in Mecklenburg-Vorpommern kein zusätzlicher Bedarf an Hortplätzen besteht, um den Ganztagsrechtsanspruch vollumfänglich erfüllen zu können⁴. Der Verbund legt seinen Berechnungen dabei eine Besuchsquote von 83 Prozent zugrunde.

⁴ Platz- und Personalbedarfe für Kinder im Grundschulalter, Bedarfsorientierte Vorausberechnungen bis zum Schuljahr 2034/35 des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund, Berlin, 5. November 2024.

Anteile der bereits vorhandenen und der noch zu schaffenden Plätze im Schuljahr 2029/30

nach Ländern und Demografie-Szenarien (in Prozent, zusätzlich benötigte Plätze absolut)



Quelle: Platz- und Personalbedarfe für Kinder im Grundschulalter, bedarfsorientierte Vorausberechnungen bis zum Schuljahr 2034/35 des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund, Berlin, 5. November 2024.

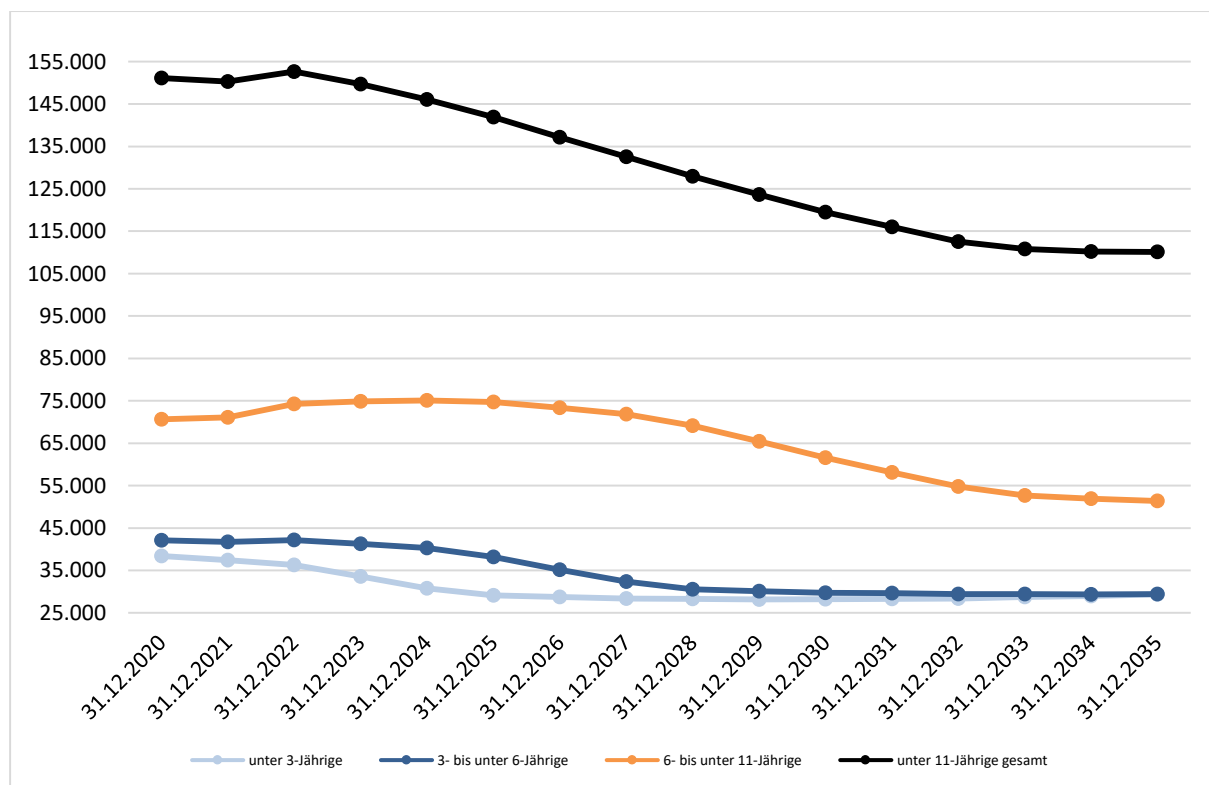
Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in M-V prognostizieren demgegenüber eine Inanspruchnahme zwischen 85 und 95 Prozent, sodass zu erwarten ist, dass die Besuchsquote ab dem Schuljahr 2026/2027 steigt. Insbesondere in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Ganztagsrechtsanspruchs ist dabei auch mit einer steigenden Zahl insgesamt belegter Hortplätze zu rechnen.

Um dieser Erwartung begegnen zu können, bauen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß ihres Sicherstellungsauftrags aus § 8 Absatz 1 Satz 2 KiföG M-V bereits seit vielen Jahren Hortplätze aus. Derzeit befinden sich nach Angaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis 2028 rund 4.000 weitere Hortplätze in der Bau-beziehungsweise Planungsphase.

Die Planung der Kinder- und Jugendhilfe der Landkreise und kreisfreien Städte werden regelmäßig fortgeschrieben und berücksichtigen die demografische Entwicklung der kommenden Jahre. Auf der Grundlage dieser Angaben der Landkreise und kreisfreien Städte ist aus Sicht des Landes ein über den derzeitigen Ausbau- und Planungsstand der Hortplätze hinausgehender Bedarf aktuell nicht zu erwarten.

Auf Basis der Ist-Bevölkerungszahlen vom 31. Dezember 2022 und der vom Statistischen Bundesamt im Mai 2024 veröffentlichten vorläufigen Ergebnisse der Anzahl an Geburten für das Jahr 2023 in Mecklenburg-Vorpommern wurde seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung im Rahmen der Ausbildungsplatzplanung für pädagogisches Personal gemäß § 17 Absatz 1 KiföG M-V die relative Entwicklung der moderaten Variante der 15.

koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (Variante 2 – G2L2W2) des Statistischen Bundesamtes für Mecklenburg-Vorpommern aktualisiert und fortgeschrieben. Für alle Altersgruppen ist ein deutliches Sinken der Anzahl der Kinder ersichtlich. Im Jahr 2033 werden voraussichtlich rund 40.000 unter 11-jährige Kinder weniger im Land leben als im Basisjahr 2023. Für die für den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung relevante Alterskohorte der 6- bis unter 11-Jährigen zeichnet sich nach der Vorausberechnung ein Minus von rund 22.000 Kindern im genannten Zeitraum ab.

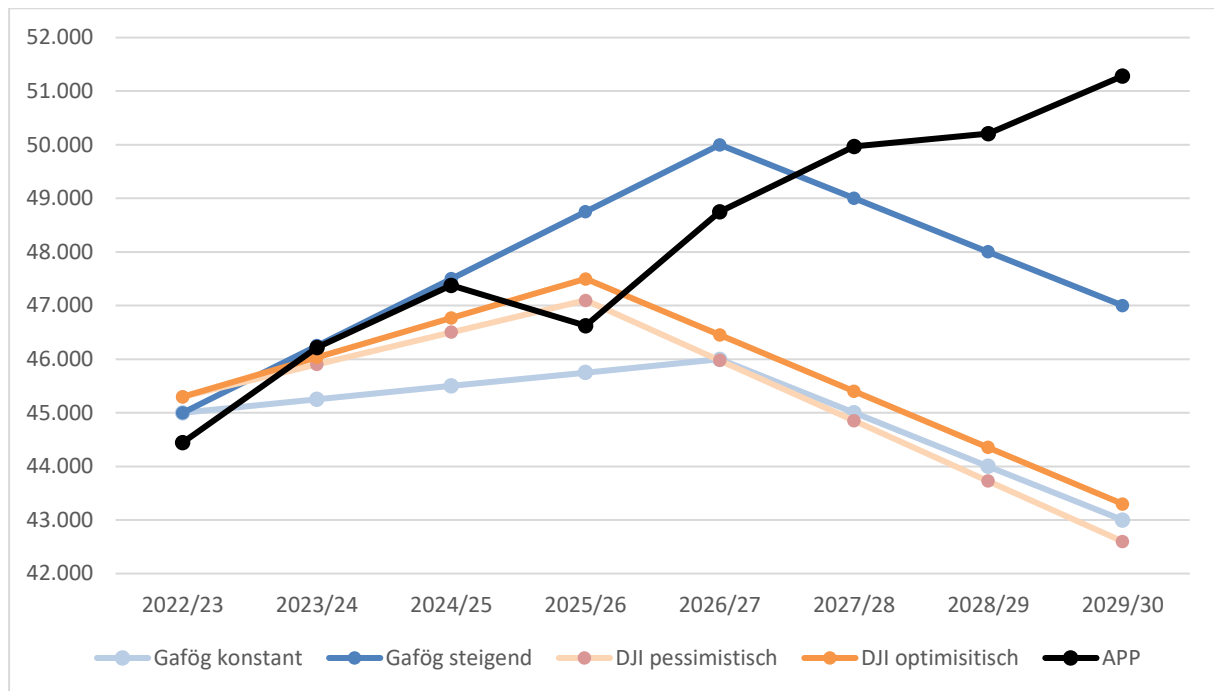


Quelle: Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung „Fortschreibung der Ausbildungsplatzplanung für pädagogisches Personal gemäß § 17 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ab dem Schuljahr 2024/2025“.

Laut einer aktuellen Studie des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund⁵ zu den Platz- und Personalbedarfen für Kinder im Grundschulalter wird der Bedarf an Betreuungsplätzen in Ostdeutschland deutlich sinken. Nach einem Höhepunkt um das Jahr 2025 wird seitens des Verbundes mit einem deutlichen Rückgang der zu betreuenden Kinder im Grundschulalter gerechnet. Das Prognoseszenario des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung ist weniger pessimistisch als die DJI-Prognose und die Annahmen der Prognos AG im „Zweiten Bericht zum Ausbaustand der ganztätigen Bildungs- und Betreuungsangebote für

⁵ Platz- und Personalbedarfe für Kinder im Grundschulalter, Bedarfsorientierte Vorausberechnungen bis zum Schuljahr 2034/35 des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund, Berlin, 5. November 2024.

Grundschulkindern nach § 24a SGB VIII“ und geht bis zum Jahr 2030 noch von steigenden Platzbedarfen aus, bevor die Anzahl der belegten Plätze dann auch nach der Prognose des Ministeriums im Hortbereich ab 2031 ebenso abfallen wird wie zuvor bereits im Krippen- und Kindergartenbereich. Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Zahlen der Kinder im Grundschulalter in Mecklenburg-Vorpommern gemäß verschiedener Szenarien.



Quelle: DJI „Platz- und Personalbedarfe für Kinder im Grundschulalter“ (DJI), Prognos AG „Zweiter Bericht zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkindern nach § 24a SGB VIII“ (Gafög); Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung „Fortschreibung der Ausbildungsplatzplanung für pädagogisches Personal gemäß § 17 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ab dem Schuljahr 2024/2025“ (APP), Kindertagesförderungsdatenbank M-V.

Im Ergebnis betonte der Runde Tisch Ganztage die Notwendigkeit, den Ausbaubedarf mit allen Akteuren erneut zu analysieren, nachdem auch die Planungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die aktuelle demografische Entwicklung angepasst wurden und aufgrund der demografischen Schwankungen die Möglichkeiten einer multifunktionalen Raumnutzung stärker in den Blick zu nehmen.

2.3.4 Investitionen

Im Zusammenhang mit dem Platzausbau wurde sich im Rahmen der Arbeit der Unterarbeitsgruppen auch zu Finanzhilfen für investive Maßnahmen, insbesondere der Förderung von Baumaßnahmen für den Erhalt oder die Schaffung von Hortplätzen, ausgetauscht. Sowohl die Möglichkeiten der Ganztagsausbauinvestitionsförderrichtlinie mit einem Gesamtfördervolumen von 78,5 Millionen Euro (Zuwendungsquoten: 70 Prozent Bund,

15 Prozent Land, 15 Prozent Träger der Kindertageseinrichtung) als auch der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der nachhaltigen und integrierten Stadtentwicklung mit 113 Millionen Euro aus EFRE-Mitteln wurden erörtert.

Die Vertretenden der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Träger der Kindertageseinrichtungen betonten, dass es insbesondere Mittel zum Ausbau inklusiver Kindertageseinrichtungen bedürfe. Das Fachreferat Kindertagesförderungsgesetz des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung M-V wies insofern auf die Fördermöglichkeiten des Ausbaus von inklusiven Einrichtungen über die genannten Programme hin. Die Ganztagsausbauinvestitionsförderrichtlinie regelt beispielsweise in Ziffer 4.7, dass bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Landesbauordnung sowie § 8 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes zu beachten sind. Bei Um- und Neubauten ist zudem unabhängig von der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen auch die Einhaltung der Anforderungen der allgemeinen Gesetze zum barrierefreien Bauen Bestandteil der Regelfinanzierung des KiföG M-V. Wenn darüber hinausgehende behinderungsbedingte individuelle Mehrbedarfe bestehen, können diese bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Sozialplanung durch Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX bzw. § 35a SGB VIII gedeckt werden. Dies umfasst behinderungsbedingte Personal- und Sachaufwendungen sowie gegebenenfalls Investitionskosten, die jeweils über die allgemeinen gesetzlichen Anforderungen für Inklusion und Barrierefreiheit hinausgehen.

Im Rahmen der Arbeit der Unterarbeitsgruppen wurde die Schaffung von Betreuungskapazitäten für die Förderung von Kindern mit Behinderungen als vordringlich gesehen. Insbesondere bei erhöhtem medizinischen und pflegerischen Aufwand bedarf es einer den Bedürfnissen und der Lebenssituation der Kinder angemessenen Vernetzung von Unterricht, Betreuung, Erziehung, Pflege und Förderung unter Einbezug von qualifiziertem Personal und der Möglichkeit einer multifunktionalen Raumnutzung. Dabei gilt es, organisatorische und strukturelle Gegebenheiten zu beachten.

Die Teilnehmenden des Runden Tisches Ganztage erachteten es als notwendig, die Schaffung von Kapazitäten für die Förderung von Kindern mit Behinderungen im Anschluss an die Schule vordringlich in den Blick zu nehmen.

2.3.5 Multifunktionale Raumnutzung

Für Schulstandorte, für die keine rechtsanspruchserfüllende Hortförderung existiert und der Bau einer solitären Horteinrichtung nicht möglich ist oder nicht nachhaltig wäre, da die erwartete Zahl der Kinder im Grundschulalter an diesen Standorten ab 2031 sinkt, wurde in der UAG 2 die integrierte und multifunktionale Nutzung von Schulräumlichkeiten diskutiert. Derzeit regeln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine solche Nutzung in Richtlinien. In diesen Richtlinien zur sogenannten Doppelnutzung von Schul- und Horträumlichkeiten ist eine solche in der Regel bis zu 50 Prozent zulässig.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe legten in zwei Sitzungen zu dieser Thematik dar, dass ein weiterer Ausbau solitärer Horteinrichtungen an allen Standorten aus Wirtschaftlichkeits- und Nachhaltigkeitsgründen nicht umsetzbar ist. Dennoch muss an vielen Schulstandorten auf den bis zum Schuljahr 2029/2030 steigenden Bedarf reagiert werden. Dabei können bereits geringe bauliche Maßnahmen und Anpassungen der Möblierung in Schulen helfen, auch kurzfristig Konzepte für die integrierte und multifunktionale Nutzung zu entwickeln.

Aufgrund der zu erwartenden demografischen Entwicklung strebt die Arbeitsgruppe landeseinheitliche Regelungen an, die eine Hortförderung in Räumlichkeiten der Schulen in den oben beschriebenen Szenarien ermöglicht. Dies wird im Rahmen der anstehenden Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes zur Umsetzung des Ganztagsrechtsanspruchs zu berücksichtigen sein.

Folgende Ausgangslagen und Herausforderungen einer entsprechenden Nutzung von Schulräumlichkeiten wurden seitens der Mitglieder der Unterarbeitsgruppe thematisiert:

- Kinder, die den Rechtsanspruch von 8 Stunden täglich in Anspruch nehmen oder darüber hinaus sogar bis zu 10 Stunden in den Einrichtungen sind, verbringen diese Zeit tatsächlich nahezu gleichmäßig zur Hälfte in der Schule und zur Hälfte im Hort.
- Schule und Hort werden von den Beteiligten trotzdem weiterhin nicht als gleichwertige partnerschaftliche Angebote wahrgenommen, die gemeinsam auf pädagogisch sinnvolle Weise den Ganztagsrechtsanspruch für die Kinder gestalten sollen.
- Die Schule soll Grundschulkindern entsprechend der Bildungspläne Wissen vermitteln. Dies soll kindgerecht erfolgen, sodass das Lernen mit möglichst viel Freude und positiver Bestärkung einhergeht und intrinsisch motiviert wird. Kinder müssen in der

Schule ihr Verhalten stärker an die Vorgaben der Lehrkraft anpassen und müssen zum Beispiel für eine gewisse Zeit ruhig und konzentriert an einem Platz an einer vorgegebenen Aufgabe arbeiten.

- Soziales Lernen und Erziehung (zum Beispiel Konfliktverhalten), Lernen im Rahmen von spielerischen Aktivitäten (zum Beispiel Brettspiele) sowie der Ausgleich durch Entspannung und Bewegung stehen im Vordergrund. Die Freiwilligkeit der Teilnahme an den Angeboten des pädagogischen Personals wird betont.
- Da sich die Art und Weise des Bildungsangebots und die Bildungsinhalte unterscheiden, besteht vielfach keine ausreichende Wertschätzung der Beteiligten für die Arbeit der Anderen. Der Wunsch nach Abgrenzung, auch um Konflikte und Mehraufwand zu vermeiden, ist auf beiden Seiten groß.
- Die multifunktionale Nutzung von Räumen, insbesondere, wenn sie nicht von Beginn an gleichzeitig erfolgt, gestaltet sich daher oftmals schwierig.
 - Regelungen von Schule und Hort, zum Beispiel Hausordnungen, Nutzungsbedingungen und auch die Verhaltenserwartungen an die Kinder, sind oft unterschiedlich.
 - Wer Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, für diese und ihr Inventar finanziell verantwortlich ist, hat Erwartungen und Bedingungen, die vom Nutzer anerkannt und erfüllt werden sollen. Der Umgang mit möglicherweise auftretenden Fehlnutzungen, fehlenden oder beschädigten Gegenständen sowie gegebenenfalls hinterlassener Unordnung sind versicherungs-/haftungs- und aufsichtsrechtlich abzuklären. Die Abstimmung von Reinigungszeiten ist erforderlich.
 - Konkrete Raumregeln in Form von Aushängen mit Verfahrenshinweisen zum Schlüssel und möglichen Vorfällen sowie Verantwortlichkeiten sollten im Vorfeld von allen Beteiligten (Schule, Hort, gegebenenfalls externe Angebotsdienstleister) gemeinsam erarbeitet werden.
 - Eine Überforderung der Kinder durch den Verbleib in einer möglicherweise als negativ, mit Leistungsdruck und gegebenenfalls Mobbing assoziierten Atmosphäre mit fehlenden Entfaltungs- und Rückzugsmöglichkeiten wird als psychische Belastung eingeschätzt. Daher soll der Hort auch von Kindern als

freizeitähnliches Angebot wahrgenommen werden, auch wenn er in den Räumlichkeiten der Schule stattfinden muss. Schulräume sind für eine solche Nutzung oft nicht konzipiert und wegen der Struktur aus Bänken und Tischen und dem Verzicht auf Ablenkungen – zumindest nicht ohne Umräumen und Wegräumen von Materialien – für andere Zwecke nutzbar als die Hausaufgabenbetreuung.

Funktionsräume in Schulen, wie zum Beispiel Kunst-, Musik- oder Werkräume, Foyer oder Aula, Schulbibliothek oder Mensa können für den Hort wertvolle Ergänzungen für Angebote darstellen beziehungsweise die Möglichkeiten von Angeboten durch eigenes pädagogisches Personal erweitern, weil dadurch Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen, die der Hort nicht vorhalten kann.

Im Gegenzug kann die Nutzung von Horträumen für Unterrichtsstunden am Vormittag hilfreich sein, wenn das Fehlen der schultypischen Raumstruktur und im Hort vorhandener Räume, das Mobiliar und Materialien eine für Grundkinder aufgelockerte Unterrichtsgestaltung begünstigt, zum Beispiel bei Gruppen- oder Projektarbeit, Bewegungsspielen oder Veranstaltungen.

Ungeachtet der benannten Hürden bietet eine integrierte Raumnutzung die Chance der Verknüpfung formaler, non-formaler und informeller Angebote in multiprofessionellen Teams. Um hierfür die grundsätzlichen Voraussetzungen zu schaffen, bedarf es jedoch einer landeseinheitlichen Vorgabe, welche Räume für eine integrierte Nutzung geeignet sind. Im weiteren Austausch konnte gemeinsam folgende alphabetisch geordnete Liste geeigneter Räumlichkeiten für die integrierte und multifunktionale Nutzung erarbeitet werden:

- Aulen oder Foyers,
- Gemüse- und Obstgärten,
- Klassenräume (für Hausaufgaben oder zum Beispiel Leseangebote),
- Kunst-, Musik- oder Werkräume und andere Funktionsräume,
- Schulbibliotheken,
- Schulhöfe,
- Speise-/Küchenräume, Funktionsküchen,
- Sporthallen und -plätze sowie

- Toiletten/sanitäre Räume.

Zudem wurde der Aufbau eines landesweiten Netzwerkes zur bedarfsgerechten fachlichen Beratung von Grundschulen und Horten zu ihrer Kooperation im Ganzttag diskutiert. Hintergrund ist ein starker standortbezogener Bedarf sowohl im Hinblick auf pädagogische Aspekte als auch zu Fragen der Organisationsentwicklung. Aus einem entsprechenden pädagogischen Ressourcenzentrum könnte so die Leistung einer Fachexpertin oder eines Fachexperten abgerufen werden, wenn ein Standort sein Ganztagsangebot (neu) konzipiert, da dies insbesondere auch Absprachen zur konkreten Ausgestaltung der multifunktionalen Nutzung von Räumlichkeiten umfasst.

2.3.6 Schülerbeförderung

Die UAG 2 befasste sich zudem in zwei Sitzungsterminen mit dem Thema Schülerbeförderung im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung.

Dabei ist in der Arbeitsgruppe zunächst der Status Quo bestmöglich eruiert worden, indem Vertretende der Schülerbeförderung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit und der Landkreise in die Sitzungen eingeladen worden sind.

Die Eingeladenen erläuterten, dass im Land kein ausschließlicher Schülerverkehr besteht; vielmehr sei die Schülerbeförderung fester Bestandteil des öffentlichen Personennahverkehrs. Eine Änderung dieses Status Quo stellte für die Beförderer ein erhebliches Ressourcenproblem dar. Neben weiteren Fahrzeugen würde es bei einer möglichen Einbindung der Schülerbeförderung in die Wege der Kinder nach dem Schulunterricht zu den Horten insbesondere weiteres Personal bedürfen. Landeseinheitlich Anfangs- und Endzeiten des Ganztags zu regeln, wäre aufgrund dieser Ressourcenknappheit nicht sinnvoll. In den ländlichen Räumen stellen die zeitverzögerten Anfangs- und Endzeiten der Schulen einen Teil der Ressourcenoptimierung dar, weil teilweise durch gleiche Busse und Personal verschiedene Routen zu verschiedenen Zeiten gefahren werden, sodass alle Wohnorte und Schulstandorte bedient werden können. Zwei Routenpläne je für den zum Teil oder ausschließlich für den Schülerverkehr eingesetzten Bus am Morgen und gegebenenfalls auch am Nachmittag sind üblich.

Insbesondere die LIGA M-V wies im Rahmen der Diskussionen noch darauf hin, dass eine fahrplanmäßig vorgegebene Beförderung nicht dazu führen dürfe, dass die jeweiligen Kinder ein zeitlich geringeres Förderangebot in den Horten erhielten als bundesgesetzlich vorgesehen sei.

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung beinhaltet keine Verpflichtung über die allgemeine Schulpflicht hinaus. Damit handelt es sich bei der (nachmittäglichen) Ganztagsförderung um ein freiwilliges Angebot, weshalb die Beförderung zum Hort und von dort zum Wohnort nicht § 113 SchulG M-V unterliegt und in elterlicher Verantwortung bleibt. Bereits gegenwärtig besuchen mehr als Dreiviertel aller Schülerinnen und Schüler nach der Grundschule einen Hort. Sollte es zukünftig vereinzelt zu Mobilitätsproblemen kommen, werden vor Ort neue Lösungen gesucht werden müssen und sollten dabei die im Rahmen der UAG 2 diskutierten Aspekte bedacht werden.

2.3.7 Förderumfänge

Ein weiterer Themenpunkt der Unterarbeitsgruppe waren die Förderumfänge im Hort. Derzeit sind in § 7 Absatz 5 KiföG M-V für die Hortförderung von Kindern im Grundschulalter zwei Zeitumfänge vorgesehen:

- der Teilzeitplatz umfasst eine wöchentliche Betreuungszeit im Hort von 15 Stunden und
- der bisherige Ganztagsplatz eine wöchentliche Betreuungszeit von 30 Stunden.

Das Fachreferat Kindertagesförderungsgesetz legte die Berechnungen dar, die es zur künftigen Ausgestaltung der Förderumfänge Hort mit Einsetzen des Rechtsanspruches bisher durchgeführt hat, um die Zeitstunden zu bestimmen, die sich Kinder im Grundschulalter derzeit in schulischer Aufsicht befinden. Grundlage bilden dabei die Verordnung über die Stundentafeln an den allgemein bildenden Schulen (Stundentafelverordnung – StdTafVO M-V) vom 26. Juli 2024 sowie die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Ganztägiges Lernen an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 28. März 2018.

Die folgende Übersicht veranschaulicht sowohl den derzeitigen Zeitumfang von Bildung und Betreuung durch die „klassisch“ arbeitende Grundschule als auch den darüber hinaus erforderlichen Zeitumfang für die Gewährleistung des Rechtsanspruches auf ganztägige Bildung und Betreuung.

Jahrgangsstufe	Unterrichtseinheiten pro Woche		Zeitungfang Pausen** pro Woche in Zeitstunden	Zeitungfang Unterricht (+ ergänzende Angebote) inkl. Pausen pro Woche in Zeitstunden	Zeitungfang Unterricht (+ ergänzende Angebote) inkl. Pausen durchschnittlich pro Tag in Zeitstunden	zusätzlich erforderlicher Zeitungfang zur Absicherung des Rechtsanspruchs von 8 Zeitstunden pro Tag in Zeitstunden	zusätzlich erforderlicher Zeitungfang zur Ausweitung der ganztägigen Betreuung auf 10 Zeitstunden täglich (in Zeitstunden)	
	á 45 min*	in Zeitstunden						
klassisch arbeitende Grundschulen								
1	43	21	15,8	6,2	22,0	4,4	+ 3,6	+ 2,0
2		22	16,5	6,5	23,0	4,6	+ 3,4	+ 2,0
3	54	26	19,5	7,7	27,2	5,4	+ 2,6	+ 2,0
4		28	21,0	8,0	29,0	5,8	+ 2,2	+ 2,0
ganztägig arbeitende Grundschulen								
1	43	21	15,8	6,2	25,0	5,0	+ 3,0	+ 2,0
2		22	16,5	6,5	25,9	5,2	+ 2,8	+ 2,0
3	54	26	19,5	7,7	29,6	5,9	+ 2,1	+ 2,0
4		28	21,0	8,0	31,4	6,3	+ 1,7	+ 2,0

* Schülerwochenstunden gemäß Stundentafelverordnung für die Grundschule – StdTafVO M-V

** Zeitungfang Pausen gemäß VV Hinweise zur Schulorganisation für allgemein bildende Schulen

Quelle: Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung in Anlehnung an: Verordnung über die Stundentafeln an den allgemein bildenden Schulen (Stundentafelverordnung – StdTafVO M-V) vom 26. Juli 2024, Hinweise zur Schulorganisation für allgemein bildende Schulen vom 21. Juli 2000, vgl. § 7 Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 4. September 2019, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 138)

Die ganztägig arbeitende Grundschule hat gemäß ihrem pädagogischen Konzept an mindestens drei Tagen in der Woche zusätzlich zum Unterricht weitere pädagogische, den Unterricht ergänzende Angebote in den Tagesablauf integriert. Der Zeitrahmen von Unterricht und Unterricht ergänzenden Angeboten der Schule an diesen Tagen beträgt mindestens 5,5 Zeitstunden

Konkrete empirische Nachweise zur tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme des Grundschul- und Hortangebotes stehen erstmals zum Stichtag 01.03.2025 über die Ganztagsförderungsstatistik des Bundes zur Verfügung (vgl. § 32 Absatz 3 KiföG M-V).

3. Fazit

Die Teilnehmenden des Runden Tisches Ganztag und seiner Arbeitsgruppen haben innerhalb eines Jahres in konstruktiven Sitzungen und mit großem Engagement grundlegende Fragestellungen und Herausforderungen diskutiert und wegweisende Empfehlungen zur Konzipierung des umzusetzenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für alle Grundschulkindern im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet.

Im Fokus stand dabei unter anderem der weitere Platzausbau durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Hortträger, die Koordination von Grundschule, Hort und den außerschulischen Partnern sowie die Entwicklung von Qualitätsstandards und Kooperationsvereinbarungen.

Bei der Umsetzung des Rechtsanspruches wird auf das tradierte und bewährte Modell der Kooperation von Grundschule und Hort gesetzt. Der für die Deckung bestehender ganztägiger Betreuungsbedarfe für Kinder im Grundschulalter erforderliche Platzausbau fokussiert daher auf den Hortbereich.

Das im Prozess entstandene Modell: Bildungs- und Betreuungsstruktur – (ganztägig) arbeitende Grundschule und Hort sowie (externe) Angebote – wurde entsprechend erstellt (Anlage 8). Es sieht die Fokussierung auf die vorhandene Bildungs- und Betreuungsstruktur Grundschule und Hort vor. Durch die Grundschule wird der Unterricht entsprechend der Stundentafel erteilt. An ganztägig arbeitenden Grundschulen wird das ganztägige Lernen in Form der ganztägig arbeitenden Grundschule organisiert.

Der Hort ergänzt, gegebenenfalls zusammen mit externen Kooperationspartnern, die Unterrichtszeit, um so den Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von Kindern im Grundschulalter sicherzustellen. Die standortspezifische Ausgestaltung und Umsetzung des Modells ermöglicht für Grundschülerinnen und Grundschüler unter Anrechnung der Unterrichtszeit sogar eine tägliche Bildungs- und Betreuungszeit bis zu 10 Stunden im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

Die enge Zusammenarbeit von Schule und Hort ermöglicht den Kindern zudem einen fließenden Übergang zwischen Unterrichts-, Angebots- und Hortzeit. Der Hort sowie die gegebenenfalls eingebrachten beziehungsweise organisierten Angebote durch externe Kooperationspartner werden integraler Bestandteil der ganztägigen pädagogischen Arbeit. Standortspezifisch erfolgt die Umsetzung und Ausgestaltung des Modells in enger Kooperation der beteiligten Partner. Externe Angebote finden je nach personellen und institutionellen

Möglichkeiten entweder an der Grundschule oder auch außerhalb der Öffnungszeiten der Schule und auch außerhalb des Schulgeländes statt. Die Kooperation zwischen (ganztägig arbeitender) Grundschule und Hort (und externen Angeboten) findet entsprechend standortspezifischer Umsetzung und Ausgestaltung entweder bilateral beziehungsweise trilateral statt. Die Zusammenarbeit in multiprofessionellen und multifunktionalen Teams auf Augenhöhe wird somit zum wichtigen Handlungsfeld und führt im Ergebnis zu einem gemeinsamen Verständnis der individualisierten Arbeit mit den Kindern. Diese Vielfalt ermöglicht Kindern im Grundschulalter bessere Bildungschancen und mehr Chancengerechtigkeit. Starke Partnerschaften im Sozialraum fördern zudem die gesellschaftliche Teilhabe und eröffnen neue Erfahrungsräume.

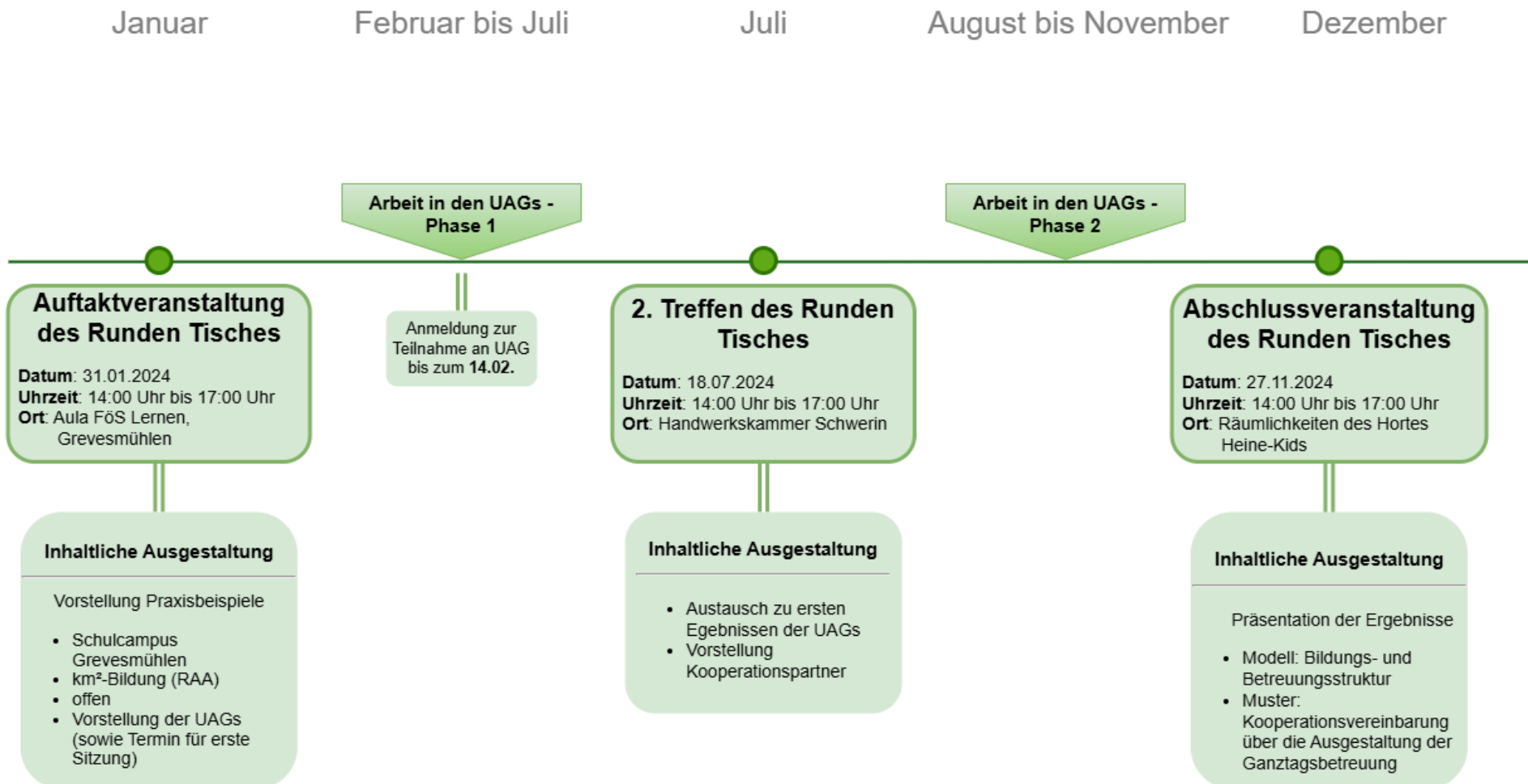
Eine im Arbeitsprozess des Runden Tisches Ganztags erstellte Muster-Kooperationsvereinbarung über die Ausgestaltung der Ganztagsbetreuung (gemäß Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) (Anlage 9) stellt eine verbindliche Arbeitsgrundlage für die Zusammenarbeit der kooperierenden Partner dar und enthält sowohl Informationen zu den Kooperationspartnern als auch gemeinsame Aufgaben und Themen sowie Rahmenbedingungen und konkrete Festlegungen zur Zusammenarbeit dieser.

Die Empfehlungen des Runden Tisches Ganztags zur Konzipierung des umzusetzenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für alle Grundschulkinder im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern gilt es, abzustimmen und weiterzuentwickeln. Die Mitglieder erklärten ihre Bereitschaft für weitere anlassbezogene Austausche.

4. Anlagen

Anlage 1 – Zeitschiene Runder Tisch Ganzttag

Runder Tisch Ganzttag - Zeitschiene



**Anlage 2 – Überblick Runder Tisch Ganzttag - Arbeit der Lenkungsgruppe und der UAGs
sowie weitere Termine entsprechend der Zeitschiene – Kalenderjahr 2024**

Lenkungsgruppensitzung 09. Januar 2024		
Runder Tisch Ganzttag – Auftaktveranstaltung 31.01.2024 - Grevesmühlen		
Lenkungsgruppensitzung 06. Februar 2024		
1. UAG Sitzung		
UAG1 04. März 2024	UAG2 28. Februar 2024	UAG3 29. Februar 2024
Lenkungsgruppensitzung 07. März 2024		
2. UAG Sitzung		
UAG1 22. April 2024	UAG2 11. April 2024	UAG3 18. April 2024
Lenkungsgruppensitzung 29. April 2024 weitere Austausche der Lenkungsgruppenmitglieder mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Abteilungen / Institutionen: 08. Mai 2024 (IQ MV) 27.05.2024 (KIT, Schabernack e.V.)		
3. UAG Sitzung		
UAG1 10. Juni 2024	UAG2 03. Juni 2024	UAG3 05. Juni 2024
Lenkungsgruppensitzung 17. Juni 2024 weiterer Austausch der Lenkungsgruppenmitglieder in Vorbereitung des RTG 14. Juni 2024 25. Juni 2024		
4. UAG Sitzung UAG2 10. Juli 2024		
Runder Tisch Ganzttag – 1. Folgeveranstaltung 18.07.2024		

<p>weitere Austausche der Lenkungsgruppenmitglieder mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Abteilungen / Referate / Institutionen:</p> <p>01. August 2024 (KIT) 27. August 2024 (240) 28. August 2024 (410)</p>
<p>Lenkungsgruppensitzung 30. August 2024</p>
<p>5. UAG Sitzung</p>
<p>UAG2 12. September 2024</p>
<p>UAG1; UAG3 16. September 2024</p>
<p>Lenkungsgruppensitzung 23. September 2024</p>
<p>Austausch mit ausgewählten Vertreterinnen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 02. Oktober 2024</p>
<p>Austausch mit ausgewählten Vertreterinnen der Kita gGmbH 08. Oktober 2024</p>
<p>6. UAG Sitzung</p>
<p>UAG1; UAG3 14. Oktober 2024</p>
<p>UAG2 17. Oktober 2024</p>
<p>Lenkungsgruppensitzung 28. Oktober 2024</p>
<p>Vorbereitungstermin: Auf dem Weg zur Absicherung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter - Vorstellung der Ergebnisse an ausgewählte Schulleiterinnen und Schulleiter des Landes Mecklenburg-Vorpommern 29. Oktober 2024</p>
<p>Ministerinnen-Termin: Auf dem Weg zur Absicherung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter 04. November 2024</p>

7. UAG Sitzung

UAG1; UAG2

15. November 2024

Lenkungsgruppensitzung

19. November 2024

Runder Tisch Ganzttag – 2. Folgeveranstaltung

27. November 2024

Lenkungsgruppensitzung

29. November 2024

Anlage 3 – Teilnehmende der Unterarbeitsgruppen (UAGs) - Runder-Tisch-Ganztag

Teilnehmende

UAG1 ganztägige Betreuung Grundschule - Hort	UAG 2 Platzausbau	UAG3 ganztägig arbeitende Grundschule
KIT (Kompetenzzentrum für Inklusion und Transition)	Landeselternrat M-V	GEW M-V
Kita gGmbH	Städte- und Gemeindetag M-V e.V.	Kita gGmbH
Evangelische Schulstiftung der Nordkirche	Landkreis Rostock Landkreistag M-V	Serviceagentur <i>Ganztägig lernen</i> M-V
Landeselternrat M-V	LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege M-V	Diakonie M-V
Schabernack - Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe e. V.	Kita gGmbH	Landeselternrat M-V
Diakonisches Bildungszentrum Mecklenburg-Vorpommern gGmbH	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Evangelische Schulstiftung der Nordkirche
Kita-Landeselternrat M-V	Evangelische Schulstiftung der Nordkirche	Staatliches Schulamt Greifswald
Evangelisches Schulzentrum Martinschule	GEW M-V	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
GEW M-V	Ministerium für Bildung und Kindertagespflege M-V	Landessportbund M-V
Staatliches Schulamt Schwerin		Städte- und Gemeindetag M-V e.V.
Schulen		LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege M-V
Städte- und Gemeindetag M-V e.V.		Grundschulverband M-V
LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege M-V		Landesjugendring M-V
Grundschulverband M-V		Grundschulen
Schulleitungsvereinigung M-V e.V.		Schulleitungsvereinigung M-V e.V.
Landkreistag M-V		VBE M-V
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		
Landesjugendring M-V		
RAA		

Anlage 4 – Qualitätsbereiche

Bisher erfasste Qualitätsbereiche:

- Pädagogisches Verständnis, Leitgedanke
- übergreifende Zusammenarbeit (auf allen Ebenen)
- Lernen, Fördern, Betreuen, Erziehen – Förderung, Partizipation, Inklusion
 - Bildungsstandards
 - Sicherung von Qualitätsstandards
 - Hausaufgaben / Lernzeiten
- funktionsentsprechende verzahnte Handlungskoordination
- Kooperation mit außerschulischen Partnern – inklusive Hort
- Lernorte / integrierte Raumnutzungskonzepte / Bildungsräume (Raumgestaltungsprinzipien)
- Organisation / Rhythmisierung / Zeitmanagement
- Professionen und Funktionen im Team
- Qualitätsentwicklung / Qualitätssteuerung / Qualitätssicherung
- Aktionsradius / Schülerbeförderung
- Dialogfähigkeit (Austauschmöglichkeiten, Feedbackkultur, Austauschformate)
- Wohlbefinden
 - Mittagessen
 - Bewegung
 - Gesundheit
 - Wertschätzung und Bedürfnisbeachtung
 - Schutzkonzepte

Anlage 5 – Leitgedanke und Vorwort

Leitgedanke:

„Um den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter in Mecklenburg-Vorpommern umsetzen zu können, werden im Sinne der Entwicklung der Kinder im größtmöglichen Umfang Bildung, Erziehung und Betreuung zukünftig von Schule und Hort sowie Kooperationspartnern gemeinsam umgesetzt.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten wirken sie mit dem Ziele der Chancengerechtigkeit als Bildungsgemeinschaft, in deren Mittelpunkt die Entwicklung sowie die individuelle Förderung aller Kinder steht.

Sie übernehmen gleichberechtigt Verantwortung und organisieren und gestalten den Lebens- und Lernalltag mit allen Kindern.“

Vorwort:

Das Ganztagsförderungsgesetz des Bundes sieht ab dem Schuljahr 2026/ 2027 für Grundschulkindern einen Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung vor.

Der Rechtsanspruch wird im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt.

Er tritt am 1. August 2026 in Kraft, gilt zunächst für Kinder der Jahrgangsstufe 1 und wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Damit hat ab dem 1. August 2029 jedes Grundschulkind der Jahrgangsstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung.

Dieser gesetzliche Anspruch umfasst eine Förderung von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche. Die Unterrichtszeit wird darauf angerechnet.

Der Rechtsanspruch gilt auch in den Ferien. Eine Schließzeit bis maximal vier Wochen wird geregelt. Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht.

Alle Kinder haben das Recht auf Teilhabe an Bildung.

Der Rechtsanspruch richtet sich explizit an alle Kinder des Primarbereiches in öffentlichen und freien Grundschulen sowie in Förderschulen.

Soziodemografische und demokratische Herausforderungen innerhalb eines dynamischen, globalen Wirtschaftsfeldes erfordern zum Wohl der Entwicklung unserer Kinder und unserer Gesellschaft das Zusammenwirken verschiedenster Instanzen und Institutionen auf allen Ebenen - eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe, geprägt von wechselseitiger Akzeptanz und Wertschätzung.

Damit weder die soziale Herkunft, noch die familiäre Situation über den Zugang zu Bildung entscheidet, sollen mit ganztägigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit ermöglicht werden.

Ein Mehr an Zeit ermöglicht einer jeden Bildungsgemeinschaft eine andere Ausgestaltung des Lern- und Betreuungsangebotes – so ergeben sich zusätzliche Freiräume für individuelle Unterstützung und Kompetenzerweiterung, für Partizipation und Selbstwirksamkeitserfahrung und die Verankerung im sozialen Gefüge in Anlehnung an die UN-Kinderrechtskonvention.

Zur Sicherung von Qualität sowie Bündelung von Kompetenzen und Kapazitäten bedarf es dabei der Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams.

Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte sowie außerschulische Kooperationspartnerinnen und -partner agieren gemeinsam zielorientiert unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im Sozialraum.

Der Hort ergänzt, gegebenenfalls zusammen mit externen Kooperationspartnern, die Unterrichtszeit, um so den Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von Kindern im Grundschulalter sicherzustellen. Die Umsetzung und Ausgestaltung des Modells erfolgt standortspezifisch, wodurch für Kinder in der Grundschule unter Anrechnung der Unterrichtszeit eine tägliche Betreuungszeit bis zu 10 Stunden im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern möglich ist.

Die Konzeption der ganztägigen Betreuung ist immanenter Teil des Schulkonzepts. Zudem schließen die jeweiligen Schulen mit den Trägern der Horte sowie möglichen Kooperationspartnern eine Vereinbarung über gemeinsam getragene, aufeinander abgestimmte pädagogische Grundsätze ab. Starke Partnerschaften im Sozialraum ermöglichen den Kinder zudem die Möglichkeit neue Bildungswelten und Erfahrungsräume zu erschließen.

Zur Umsetzung und Sicherung der Qualität wird die Best Practice der Unterstützungs-, Beratungs-, Aus- und Fortbildungssysteme und –netzwerke unseres Bundeslandes genutzt und stetig weiterentwickelt.

Inwieweit die in der Strategie festgelegten Umsetzungsziele durch das Angebot tatsächlich erreicht werden, gilt es stetig zu überprüfen. Idealerweise sollte eine Evaluation erstmalig nach 5 Jahren erfolgen.

Eine Koordinierung der Umsetzung auf Landes-, kommunaler und örtlicher Ebene ist erforderlich.

Der Rechtsanspruch entspricht den Bedarfen der Familien und leistet einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Anlage 6 – Denkbare Organisationsmodelle beim Zusammenspiel von ganztägig arbeitender Grundschule (Unterricht + ergänzende Angebote) und Hort

1	2	3	4	5	6
<p>Legende: Hort Unterricht ergänzende Angebote der ganztägig arbeitenden Grundschule</p>					
<p>Hortangebot vor dem Unterricht und nach den ergänzenden Angeboten; alle Angebote finden nach dem Unterricht und vor dem Hortangebot statt</p> <p><u>Voraussetzung:</u> alle Kinder, die den Hort besuchen, nehmen zunächst an den ergänzenden Angeboten teil</p> <p>breites Portfolio an ergänzenden Angeboten wünschenswert, um unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden</p>	<p>Hortangebot vor dem Unterricht; nach dem Unterricht starten ergänzende Angebote und Hortangebot parallel</p> <p>breites Portfolio an ergänzenden Angeboten wünschenswert, um unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden</p> <p>Verfügbarkeit ehrenamtlicher Kooperationspartner am frühen Nachmittag nicht immer gegeben → Ausbau hauptamtlicher Strukturen in Vereinen und</p>	<p>Unterricht und ergänzende Angebote im rhythmischen Wechsel des Schultages; dadurch Verlängerung des Schultages → diese zeitliche Tagesstruktur verlängert zwar den Schultag bis in den frühen Nachmittag, orientiert sich aber am Biorhythmus der Kinder → Akzeptanz bei allen Beteiligten gegeben?</p> <p>Hortangebot vor und nach dem rhythmisierten Schultag (durch verlängerten Schultag ggf. kürzere Hortzeit am Nachmittag)</p>	<p>Unterricht und einige ergänzende Angebote im rhythmischen Wechsel des Schultages; dadurch Verlängerung des Schultages → diese zeitliche Tagesstruktur verlängert zwar den Schultag bis in den frühen Nachmittag, orientiert sich aber am Biorhythmus der Kinder → Akzeptanz bei allen Beteiligten gegeben?</p> <p>Hortangebot vor und nach dem rhythmisierten Schultag (durch verlängerten Schultag ggf. kürzere Hortzeit am Nachmittag); einige</p>	<p>Rhythmisierung des gesamten Betreuungsangebotes von Schule und Hort</p> <p>Schule und Hort bilden eine Betreuungseinheit; alle Betreuungsebenen sind jederzeit verfügbar → durch zeitliche Ausweitung des Hortangebotes entstehen keine Betreuungslücken, da unvorhersehbare Situationen mit verfügbarem Personal aller Ebenen abfederbar sind</p> <p>Hort und außerschulische Kooperationspartner unterbreiten gemeinsam</p>	<p>aktuelle Hortstrukturen bleiben erhalten</p> <p>ergänzende Angebote werden über den Hort organisiert und eingebracht → einvernehmliche Vereinbarung zwischen Schule und Hort; verankert in der jährlich zu aktualisierenden Kooperationsvereinbarung</p> <p>Lehrkräfte stehen für den Unterricht zur Verfügung</p> <p>Kostenminimierung durch Vermeidung von Doppelangeboten.</p>

<p>Verfügbarkeit ehrenamtlicher Kooperationspartner am frühen Nachmittag nicht immer gegeben → Ausbau hauptamtlicher Strukturen in Vereinen und Verbänden wünschenswert</p> <p>wenn ergänzende Angebote der Lehrkräfte oder von Ehrenamtlern nicht stattfinden können, entsteht für die betroffenen Kinder evtl. eine Betreuungslücke, die abgesichert werden muss → Übernahme dieser „freien“ Kinder in den Hort nicht möglich, da der Hort noch nicht beginnt → Kooperationen mit Vereinen, Verbänden, Institutionen und Unternehmen werden favorisiert, da diese in solchen Situationen „Ersatzpersonal“ stellen müssen (hauptamtlich geführte Vereine und Verbände wären hier im Vorteil)</p> <p>Angebotsdauer kann evtl. die Betreuungszeit des Hortes am Nachmittag einkürzen</p>	<p>Verbänden wünschenswert</p> <p>wenn ergänzende Angebote der Lehrkräfte oder von Ehrenamtlern nicht stattfinden können, entsteht für die betroffenen Kinder evtl. eine Betreuungslücke, die abgesichert werden muss → Übernahme dieser „zusätzlichen“ Kinder in den Hort möglich? → Kooperationen mit Vereinen, Verbänden, Institutionen und Unternehmen werden favorisiert, da diese in solchen Situationen „Ersatzpersonal“ stellen müssen (hauptamtlich geführte Vereine und Verbände wären hier im Vorteil)</p>	<p><u>Voraussetzung:</u> alle Kinder nehmen an den ergänzenden Angeboten teil, sonst keine Rhythmisierung organisierbar → Freiwilligkeit der Teilnahme ist nicht mehr gegeben</p> <p>breites Portfolio an ergänzenden Angeboten wünschenswert, um unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden</p> <p>Verfügbarkeit ehrenamtlicher Kooperationspartner am frühen Nachmittag nicht immer gegeben → Ausbau hauptamtlicher Strukturen in Vereinen und Verbänden wünschenswert</p> <p>wenn ergänzende Angebote der Lehrkräfte oder von Ehrenamtlern nicht stattfinden können, entsteht für die betroffenen Kinder evtl. eine Betreuungslücke, die abgesichert werden muss → Übernahme dieser „freien“ Kinder in den Hort nicht möglich, da der Hort noch nicht beginnt → Kooperationen mit Vereinen, Verbänden, Institutionen und</p>	<p>Angebote starten erst parallel zum Hort</p> <p>ergänzende Angebote auch zum Tagesstart parallel zum Frühhort oder im Frühhort selbst denkbar (z.B. Sport- und Bewegungsangebote)</p> <p>ergänzende Angebote am Vormittag u.U. nicht frei wählbar → Freiwilligkeit der Teilnahme ist auf die Angebote am Nachmittag beschränkt</p> <p>Verfügbarkeit ehrenamtlicher Kooperationspartner am frühen Nachmittag nicht immer gegeben → Ausbau hauptamtlicher Strukturen in Vereinen und Verbänden wünschenswert</p> <p>wenn ergänzende Angebote der Lehrkräfte oder von Ehrenamtlern nicht stattfinden können, entsteht für die betroffenen Kinder evtl. eine Betreuungslücke, die abgesichert werden muss → Übernahme dieser „zusätzlichen“ Kinder in den Hort möglich? → Kooperationen mit Vereinen, Verbänden, Institutionen und Unternehmen werden</p>	<p>ein breites Portfolio an Angeboten für die Kinder</p> <p>stellt die „hohe Schule“ der Organisation dar</p>	
---	---	--	---	---	--

		<p>Unternehmen werden favorisiert, da diese in solchen Situationen „Ersatzpersonal“ stellen müssen (hauptamtlich geführte Vereine und Verbände wären hier im Vorteil)</p> <p>Einbeziehung von Hortangeboten und des Hortpersonals in die Rhythmisierung des Schultages praktikierbar?</p>	<p>favorisiert, da diese in solchen Situationen „Ersatzpersonal“ stellen müssen (hauptamtlich geführte Vereine und Verbände wären hier im Vorteil)</p> <p>Einbeziehung von Hortangeboten und des Hortpersonals in die Rhythmisierung des Schultages praktikierbar?</p>		
Koordinierungs- und Kommunikationsbedarf steigt					

Exemplarischer Stundenplan Organisationsmodell 1

Mo	Die	Mi	Do	Fr
Hort	Hort	Hort	Hort	Hort
Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
Unterricht	Mittag	Unterricht	Mittag	Mittag
Mittag	ergänzende Angebote	Mittag	Hort	Hort
ergänzende Angebote	ergänzende Angebote	ergänzende Angebote	Hort	Hort
Hort	Hort	Hort	Hort	Hort

Exemplarischer Stundenplan Organisationsmodell 2

Mo	Die	Mi	Do	Fr
Hort	Hort	Hort	Hort	Hort
Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
Unterricht	Mittag	Unterricht	Mittag	Mittag
Mittag	ergänzende Angebote	Hort	Mittag	Hort
ergänzende Angebote	Hort	ergänzende Angebote	Hort	Hort
Hort	Hort	Hort	Hort	Hort

Exemplarischer Stundenplan Organisationsmodell 3

Mo	Die	Mi	Do	Fr
Hort	Hort	Hort	Hort	Hort
Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
Unterricht	ergänzende Angebote	Unterricht	Unterricht	Unterricht
ergänzende Angebote	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
Unterricht	ergänzende Angebote	Unterricht	ergänzende Angebote	Unterricht
ergänzende Angebote	Unterricht	Mittag	Unterricht	Mittag
Mittag	Hort	Mittag	Hort	Hort
Hort	Hort	Hort	Hort	Hort
Hort	Hort	Hort	Hort	Hort

Exemplarischer Stundenplan Organisationsmodell 4

Mo		Die		Mi		Do	Fr
Hort		ergänzende Angebote	Hort	Hort		Hort	Hort
Unterricht		Unterricht		Unterricht		Unterricht	Unterricht
Unterricht		Unterricht		Unterricht		Unterricht	Unterricht
ergänzende Angebote	Unterricht	Unterricht		Unterricht		Unterricht	Unterricht
Unterricht		Unterricht		Unterricht		Unterricht	Unterricht
Unterricht		Mittag		Unterricht		Mittag	Mittag
Mittag		ergänzende Angebote	Hort	Mittag		Hort	Hort
Hort		ergänzende Angebote	Hort	ergänzende Angebote	Hort	Hort	Hort
Hort		Hort		Hort		Hort	Hort

Exemplarischer Stundenplan Organisationsmodell 5





Mo			Die		Mi		Do	Fr
Hort			ergänzende Angebote	Hort	Hort		Hort	Hort
Unterricht	ergänzende Angebote	Hort	Unterricht		Unterricht		Unterricht	Unterricht
Unterricht			Unterricht		Unterricht		Unterricht	Unterricht
Unterricht			Unterricht		Unterricht		Unterricht	Unterricht
Unterricht			Unterricht		Unterricht		Unterricht	Unterricht
Unterricht			Mittag		Unterricht		Mittag	Mittag
Mittag			ergänzende Angebote	Hort	Mittag		Hort	Hort
ergänzende Angebote	Hort		ergänzende Angebote	Hort	ergänzende Angebote	Hort	Hort	Hort
Hort			Hort		Hort		Hort	Hort

Exemplarischer Stundenplan Organisationsmodell 6

Mo	Die		Mi		Do	Fr
Hort	Hort		Hort		Hort	Hort
Unterricht	Unterricht		Unterricht		Unterricht	Unterricht
Unterricht	Unterricht		Unterricht		Unterricht	Unterricht
Unterricht	Unterricht		Unterricht		Unterricht	Unterricht
Unterricht	Unterricht		Unterricht		Unterricht	Unterricht
Unterricht	Mittag		Unterricht		Mittag	Mittag
Mittag	Hort	ergänzende Angebote	Mittag		Hort	Hort
Hort	ergänzende Angebote	Hort	ergänzende Angebote	Hort	ergänzende Angebote	Hort
Hort	Hort		Hort		Hort	Hort

→ **Ergänzende Angebote** werden **über den Hort organisiert** und eingebracht.

Anlage 7 – Ergänzung: Denkbare Organisationsmodelle beim Zusammenspiel von ganztägig arbeitender Grundschule Unterricht + (ergänzende Angebote) und Hort

Modell 4a	Modell 4b	Modell 6a	Modell 6b
			
<ul style="list-style-type: none"> • ergänzende Angebote werden über die Schule organisiert und eingebracht • Unterricht und ergänzende Angebote im rhythmischen Wechsel des Schultages; dadurch ggf. Verlängerung des Schultages • → zeitliche Tagesstruktur verlängert zwar ggf. den Schultag bis in den frühen Nachmittag, orientiert sich aber am Biorhythmus der Kinder • → Hortangebot vor und nach dem rhythmisierten Schultag (durch verlängerten Schultag ggf. kürzere Hortzeit am Nachmittag); • Ggf. starten Angebote während des Hortes • ergänzende Angebote auch zum Tagesstart parallel zum Frühhort oder im Frühhort selbst denkbar (z.B. Sport- und Bewegungsangebote) • → Freiwilligkeit der Teilnahme an Angeboten 	<ul style="list-style-type: none"> • ergänzende Angebote werden über die Schule organisiert und eingebracht • Unterricht und ergänzende Angebote und Angebote des Hortes im rhythmischen Wechsel des Schultages; dadurch ggf. Verlängerung des Schultages • → zeitliche Tagesstruktur verlängert zwar ggf. den Schultag bis in den frühen Nachmittag, orientiert sich aber am Biorhythmus der Kinder • → Hortangebot vor und nach und während des rhythmisierten Schultages (durch verlängerten Schultag ggf. kürzere Hortzeit am Nachmittag, jedoch Hortzeit im Unterrichtsalltag); • ggf. Schule und Angebote und Hort parallel oder während der Schulzeit • ergänzende Angebote auch zum Tagesstart parallel zum Frühhort oder im Frühhort selbst denkbar (z.B. Sport- und Bewegungsangebote) 	<ul style="list-style-type: none"> • vergleich Modell 4a und 6 - ergänzende Angebote werden über den Hort organisiert und eingebracht 	<ul style="list-style-type: none"> • vergleich Modell 4b und 6 - ergänzende Angebote werden über den Hort organisiert und eingebracht

<ul style="list-style-type: none"> • → Ausbau hauptamtlicher Strukturen in Vereinen und Verbänden wünschenswert • wenn ergänzende Angebote der Lehrkräfte oder von Ehrenamtlern nicht stattfinden können, entsteht keine Betreuungslücke, die abgesichert werden muss • → Übernahme der „zusätzlichen“ Kinder in den Hort möglich??? • → Kooperationen mit Vereinen, Verbänden, Institutionen und Unternehmen werden favorisiert, da diese in solchen Situationen „Personal“ stellen müssen (hauptamtlich geführte Vereine und Verbände wären hier im Vorteil) 	<ul style="list-style-type: none"> • → Freiwilligkeit der Teilnahme an Angeboten • → Ausbau hauptamtlicher Strukturen in Vereinen und Verbänden wünschenswert • wenn ergänzende Angebote der Lehrkräfte oder von Ehrenamtlern nicht stattfinden können, entsteht keine Betreuungslücke, die abgesichert werden muss • → Übernahme der „zusätzlichen“ Kinder in den Hort möglich??? • → Kooperationen mit Horten, Vereinen, Verbänden, Institutionen und Unternehmen werden favorisiert, da diese in solchen Situationen „Personal“ stellen müssen (hauptamtlich geführte Vereine und Verbände wären hier im Vorteil) → Bildungsgemeinschaft 		
<p>Beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfügbarkeit ehrenamtlicher Kooperationspartner am Morgen / Vormittag / frühen Nachmittag nicht immer gegeben • ergänzende Angebote am Vormittag u.U. nicht frei wählbar • Doppelfinanzierung ausschließen • Absicherung Schulweg / Schülerbeförderung • Ggf. Platzausbau notwendig 	<p>Beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfügbarkeit ehrenamtlicher Kooperationspartner am Morgen / Vormittag / frühen Nachmittag nicht immer gegeben • ergänzende Angebote am Vormittag u.U. nicht frei wählbar • Doppelfinanzierung ausschließen • Absicherung Schulweg / Schülerbeförderung • Ggf. Platzausbau notwendig • Vorgehen bei Kooperation der Schule mit mehreren Hortträgern klären • Chancengleichheit 	<p>Beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfügbarkeit ehrenamtlicher Kooperationspartner am Morgen / Vormittag / frühen Nachmittag nicht immer gegeben • ergänzende Angebote am Vormittag u.U. nicht frei wählbar • Doppelfinanzierung ausschließen • Absicherung Schulweg / Schülerbeförderung • Ggf. Platzausbau notwendig 	<p>Beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfügbarkeit ehrenamtlicher Kooperationspartner am Morgen / Vormittag / frühen Nachmittag nicht immer gegeben • ergänzende Angebote am Vormittag u.U. nicht frei wählbar • Doppelfinanzierung ausschließen • Absicherung Schulweg / Schülerbeförderung • Ggf. Platzausbau notwendig • Vorgehen bei Kooperation der Schule mit mehreren Hortträgern klären • Chancengerechtigkeit

Exemplarischer Stundenplan Organisationsmodell 4a

Mo		Die		Mi	Do	Fr
Hort		ergänzende Angebote	Hort	Hort	Hort	Hort
Unterricht		Unterricht		Unterricht	Unterricht	Unterricht
Unterricht		Unterricht		Unterricht	Unterricht	Unterricht
ergänzende Angebote	Unterricht	Unterricht		Unterricht	Unterricht	Unterricht
Unterricht		Unterricht		Unterricht	Unterricht	Unterricht
Unterricht		Mittag		Unterricht	Mittag	Mittag
Mittag		ergänzende Angebote	Hort	Mittag	Hort	Hort
Hort		ergänzende Angebote	Hort	ergänzende Angebote	Hort	Hort
Hort		Hort		Hort	Hort	Hort

→ **Ergänzende Angebote** werden **über die Schule organisiert** und eingebracht.

Exemplarischer Stundenplan Organisationsmodell 4b

Mo		Die		Mi	Do	Fr
Hort		ergänzende Angebote	Hort	Hort	Hort	Hort
Unterricht		Unterricht		Unterricht	Unterricht	Unterricht
Unterricht		Unterricht		Unterricht	Unterricht	Unterricht
ergänzende Angebote	Unterricht	Hort	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
Unterricht		Unterricht		Unterricht	Unterricht	Unterricht
Unterricht		Mittag		Unterricht	Mittag	Mittag
Mittag		ergänzende Angebote	Hort	Mittag	Hort	Hort
Hort		ergänzende Angebote	Hort	ergänzende Angebote	Hort	Hort
Hort		Hort		Hort	Hort	Hort

→ **Ergänzende Angebote** werden **über die Schule organisiert** und eingebracht.

Exemplarischer Stundenplan Organisationsmodell 6a

Mo	Die		Mi	Do	Fr
Hort	Hort		Hort	Hort	Hort
ergänzende Angebote	Hort		ergänzende Angebote	Hort	Hort
Unterricht	Unterricht		Unterricht	Unterricht	Unterricht
Unterricht	Unterricht		Unterricht	Unterricht	Unterricht
Unterricht	Unterricht		Unterricht	Unterricht	Unterricht
Unterricht	Unterricht		Unterricht	Unterricht	Unterricht
Unterricht	Mittag		Unterricht	Mittag	Mittag
Mittag	Hort	ergänzende Angebote	Mittag	Hort	Hort
Mittag	Hort	ergänzende Angebote	Mittag	Hort	Hort
Hort	Hort	ergänzende Angebote	Hort	Hort	Hort
ergänzende Angebote	Hort	ergänzende Angebote	ergänzende Angebote	Hort	Hort

→ **Ergänzende Angebote** werden **über den Hort organisiert** und eingebracht.








Exemplarischer Stundenplan Organisationsmodell 6b

Mo		Die		Mi		Do	Fr
Hort	ergänzende Angebote	Hort		Hort	ergänzende Angebote	Hort	Hort
Unterricht		Unterricht		Unterricht		Unterricht	Unterricht
Unterricht		Unterricht		Unterricht		Unterricht	Unterricht
Unterricht		Unterricht		Unterricht		Unterricht	Unterricht
Unterricht		Unterricht		Unterricht		Unterricht	Unterricht
Unterricht	Hort ergänzendes Angebot	Mittag		Unterricht		Mittag	Mittag
Mittag		Hort	ergänzende Angebote	Mittag		Hort	Hort
Mittag		Hort		Mittag		Hort	Hort
Mittag		Hort		Mittag		Hort	Hort
Hort	ergänzende Angebote	Hort	ergänzende Angebote	Hort	ergänzende Angebote	Hort	Hort

→ **Ergänzende Angebote** werden **über den Hort organisiert** und eingebracht.

Anlage 8 – Modell: Bildungs- und Betreuungsstruktur (ganztägig) arbeitende Grundschule und Hort sowie (externe) Angebote



Grundschule	ganztägig arbeitende Grundschule	Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung	Hort
			
Unterricht wird entsprechend der Stundentafel erteilt.	Der Zeitrahmen von Unterricht und Unterricht ergänzenden Angeboten der Schule beträgt mindestens 5,5 Zeitstunden.	Angebote:  Hort:  extern:  Er umfasst eine Förderung von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche. Die Unterrichtszeit wird darauf angerechnet.	Unter Anrechnung der Unterrichtszeit ist eine tägliche Betreuungszeit für Grundschüler bis zu 10 Stunden möglich.

Grundschule	<ul style="list-style-type: none"> • Unterricht wird entsprechend der Stundentafel erteilt. • Eine Förderung kann entsprechend der Stundentafel für die Grundschule stattfinden. • Der Hort ergänzt die Unterrichtszeit, um so den Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von Kindern im Grundschulalter sicherzustellen.
ganztägig arbeitende Grundschule	<ul style="list-style-type: none"> • An ganztägig arbeitenden Grundschulen wird das ganztägige Lernen in Form der ganztägig arbeitenden Grundschule organisiert. • Die ganztägig arbeitende Grundschule ist eine Grundschule mit festen Öffnungszeiten, die gemäß ihrem pädagogischen Konzept an mindestens drei Tagen in der Woche zusätzlich zum Unterricht weitere pädagogische, den Unterricht ergänzende Angebote in den Tagesablauf integriert. • Der Zeitrahmen von Unterricht und Unterricht ergänzenden Angeboten der Schule an diesen Tagen beträgt mindestens 5,5 Zeitstunden. • Einzelheiten regeln die Kooperationsvereinbarungen zwischen den jeweiligen Schulen und Horten (§ 6 Abs. 5 KiföG M-V).
Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung (Ganztagsförderungsgesetz)	<ul style="list-style-type: none"> • Er tritt am 1. August 2026 in Kraft. • Der Rechtsanspruch gilt zunächst für Kinder der Jahrgangsstufe 1 und wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. • Ab dem 1. August 2029 hat jedes Grundschulkind der Jahrgangsstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. • Der Rechtsanspruch richtet sich explizit an alle Kinder des Primarbereiches in öffentlichen und freien Grundschulen sowie in Förderschulen. • Er umfasst eine Betreuung von 8 Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche. Die Unterrichtszeit wird darauf angerechnet. • Der Rechtsanspruch gilt auch in den Ferien. Eine Schließzeit bis maximal vier Wochen wird geregelt. • Der Rechtsanspruch beinhaltet keine Verpflichtung über die allgemeine Schulpflicht hinaus. • Das Modell sieht die Fokussierung auf die vorhandene Bildungs- und Betreuungsstruktur Grundschule und Hort vor.
Hort	<ul style="list-style-type: none"> • Der Hort ergänzt, gegebenenfalls zusammen mit externen Kooperationspartnern, die Unterrichtszeit, um so den Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von Kindern im Grundschulalter sicherzustellen. Die Umsetzung und Ausgestaltung des Modells erfolgt standortspezifisch, wodurch für Kinder in der Grundschule unter Anrechnung der Unterrichtszeit eine tägliche Betreuungszeit bis zu 10 Stunden im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern möglich ist.

Anlage 9 – Muster-Kooperationsvereinbarung

**Muster
Kooperationsvereinbarung
über die Ausgestaltung der Ganztagsbetreuung
(gemäß Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG)**

zwischen der

Kindertageseinrichtung

(Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung i. S. d. § 2 Abs. 2 KiföG M-V)
und dem Träger der Kindertageseinrichtung

(Name und Anschrift des Trägers der Kindertageseinrichtung)

mit Kenntnisnahme des **örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

(Name des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe)

und der **Schule**

(Name und Anschrift der Schule)

im Einvernehmen mit dem **Schulträger**

(Name und Anschrift des Schulträgers)

und im Einvernehmen mit dem **Staatlichen Schulamt**

(Name und Anschrift des Staatlichen Schulamtes)

1. Präambel, Einleitung, Gegenstand

Jedes Kind hat das Recht auf eine Entwicklung in „größtmöglichem Umfang“ (Art. 6 Abs. 2 UN-Kinderrechtskonvention – UN-KRK), auf individuelle Persönlichkeitsentwicklung (Art. 28, 29 UN-KRK) und Partizipation (Art. 12 UN-KRK). Für die Gewährleistung des Kindeswohls sind insbesondere die „Zahl und fachliche Eignung des Personals“ wesentliche Voraussetzungen (Art. 3 Abs. 3 UN-KRK).

Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung ist die Ausgestaltung des Ganztagsbetreuungsangebotes für Kinder im Grundschulalter. Sie ist eine verbindliche Arbeitsgrundlage für die Zusammenarbeit der Grundschule und des Hortes.

Bildung, Erziehung und Betreuung sind eine gemeinsame Aufgabe zwischen Kindern, ihren Eltern, den Lehrkräften und den pädagogischen Fachkräften. Mit Schuleintritt kommt ein weiterer Bezugsort für das Kind und seine Erziehungsberechtigten hinzu. War es vorher meist der Kindergarten, sind es dann sowohl die Schule als auch ggf. der Hort mit ihrem zu unterscheidenden Erziehungs- und Bildungsauftrag. Es gilt, die Abgrenzungen zwischen den einzelnen Lernorten zu überwinden und Kooperation zu leben.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten wirken Hort und Schule bei der Entwicklung sowie der individuellen Förderung aller Kinder mit dem Ziel der Chancengerechtigkeit gemeinsam. Hort und Schule übernehmen gleichberechtigt Verantwortung und organisieren und gestalten den Lebens- und Lernalltag mit allen Kindern. Im Zentrum dieser Kooperation steht das Wohl des Kindes und seine Entwicklungsförderung. Zur Gewährleistung des Kindeswohles findet ein regelmäßiger Austausch (im multiprofessionellen Team) der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals des Hortes statt.

Die Zusammenarbeit beider Einrichtungen ist Voraussetzung, um eine abgestimmte, ganzheitliche Ganztagsförderung für die Kinder zu erreichen und die Kontinuität der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu gewährleisten. Die Partner verfolgen nachstehende Ziele:

- gegenseitige Information über Organisationsform, Ziele, Aufgaben, Arbeitsweisen
- gemeinsame Gestaltung, Reflexion und Evaluation der Prozesse unter Beachtung der Besonderheit des einzelnen Kindes
- gemeinsame Elternarbeit
- gemeinsamer fachlicher Austausch

Die Vereinbarung wird auf der Grundlage gegenseitiger Wertschätzung zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule getroffen. Sie ist Ausdruck des gemeinsamen Bemühens aller Beteiligten, für die Kinder gleiche und bestmögliche Bildungschancen zu erreichen.

Kurzbeschreibung der Kindertageseinrichtung(en) entsprechend Konzeption*

(z. B. Anzahl der Hortplätze und Angaben zum (pädagogischen) Personal, räumliche Bedingungen/Außenbereiche, konzeptionelle Ausrichtung, interne und ggf. externe Angebote, relevante Informationen zur Thematik Inklusion, sonstige Besonderheiten)

Kurzbeschreibung der Grundschule(n) entsprechend Konzeption*

(z. B. Anzahl der Kinder im Grundschulalter und der pädagogischen Kräfte für die Grundschule, räumliche Bedingungen/Außenbereiche, konzeptionelle Ausrichtung, interne und ggf. externe Angebote, außerschulische Lernorte, relevante Informationen zur Thematik Inklusion, Schülerbeförderung, Besonderheiten)

*Konzeption bzw. weitere Unterlagen können dieser Kooperationsvereinbarung als Anlage beigelegt werden.

2. Gesetzliche Grundlage

- UN-Kinderrechtskonvention – UN-KRK
- Grundgesetze der Bundesrepublik Deutschland – GG
- Bürgerliches Gesetzbuch – BGB
- Achtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII
- Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X
- Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG
- Schulgesetz M-V – SchulG M-V
- Kindertagesförderungsgesetz M-V - KiföG M-V
 - Frühkindliche Bildungsverordnung - FrühKiBiVO M-V
 - Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern – BiKo M-V

2.1 Rechtsanspruch des Kindes auf Förderung in einer Tageseinrichtung

Nach Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur ganztägigen Förderung im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. 2021 Teil I, Nr. 71, S. 4602 ff.) wird die Ganztagsförderung in § 24 Abs. 4 SGB VIII verortet und tritt am **01.08.2026** in folgender Fassung in Kraft:

„Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich.

Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

Nach Artikel 2 GaFöG tritt § 24 Abs. 4 Satz 1 am **01.08.2029** wie folgt in Kraft:

„Ein Kind hat ab Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.“

Nach dem Wortlaut von § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII richten sich Leistungsverpflichtungen, die durch das SGB VIII begründet werden, an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Rechtsanspruch des Kindes ist auf Förderung in einer Tageseinrichtung gerichtet. Der Hort ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 KiföG M-V eine Kindertageseinrichtung.

Der Rechtsanspruch gilt zunächst für Kinder der Jahrgangsstufe 1 und wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Ab dem 1. August 2029 haben alle Kinder im Grundschulalter einen Anspruch auf ganztägige Förderung.

Der Rechtsanspruch richtet sich explizit an alle Kinder des Primarbereiches in öffentlichen und freien Grundschulen sowie in Förderschulen. Er umfasst eine Förderung von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche. Die Unterrichtszeit wird darauf angerechnet. Der Rechtsanspruch gilt auch in den Ferien. Eine Schließzeit bis maximal vier Wochen wird geregelt.

Die Umsetzung und Ausgestaltung der Ganztagsförderung erfolgt standortspezifisch, wodurch für Kinder in der Grundschule unter Anrechnung der Unterrichtszeit eine tägliche Verweildauer von bis zu 10 Stunden möglich ist, aber auch nicht überschritten werden soll (§ 7 Abs. 4 KiföG M-V).

Der Rechtsanspruch beinhaltet keine Verpflichtung über die allgemeine Schulpflicht hinaus.

2.2 Sicherstellungsauftrag der Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen mit den Schulen zusammenarbeiten.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt nach § 24 Abs. 1 KiföG M-V eine Vereinbarung über den Betrieb der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, ab, in der Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots der Kindertageseinrichtung sowie das Entgelt für das Leistungsangebot unter Berücksichtigung der Vorschriften des KiföG M-V festgelegt werden. In den Leistungsvereinbarungen ist auch die Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen darzustellen (§ 24 Abs. 4 S. 2 KiföG M-V).

3. Ziele der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit der Fachkräfte ist von gegenseitigem Respekt für die jeweilige Professionalität getragen und auf das Höchstmaß der möglichen individuellen Förderung des Kindes und sein Wohl ausgerichtet:

- Gestaltung eines positiven und konstruktiven Arbeitsumfeldes auf der Grundlage von Wertschätzung und Akzeptanz
- Verständigung über die eigenen Positionen und Ziele hin zu einer gemeinsamen Grundposition zur Bildung und Erziehung
- Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Kinder durch gemeinsam getragene, aufeinander abgestimmte pädagogische Grundsätze (§ 3 Abs. 5 Satz 3 KiföG M-V)

4. Aufgaben der Schule

- Die Grundschule vermittelt die allgemeinen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten für alle Schülerinnen und Schüler und legt die Grundlage für einen späteren Bildungserfolg.
- Grundlage dafür ist die Konzeption der Schule.
- Unterricht wird entsprechend der Stundenkontingenttafel erteilt.

- Eine Förderung kann entsprechend der Stundentafel für die Grundschule stattfinden.
- Die Schule setzt den Bildungs- und Erziehungsauftrag insbesondere durch Unterricht um, der in Gegenstandsbereichen erfolgt. Gegenstandsbereiche sind Unterrichtsfächer, Lernbereiche sowie Aufgabenfelder.
- Die Stundentafel für die Grundschule weist aus, welche Mindestanteile eines Lernbereichs fachbezogen unterrichtet werden müssen.
- Die Schulkonferenz beschließt über die auf der Grundlage der Stundentafel entwickelten schulinternen Stundentafeln sowie das Lernen im jahrgangsübergreifenden Unterricht.

Für die ganztägig arbeitenden Grundschulen gilt zudem ergänzend oder abweichend:

Die ganztägig arbeitende Grundschule ist eine Grundschule mit festen Öffnungszeiten, die gemäß ihrem pädagogischen Konzept an mindestens drei Tagen in der Woche zusätzlich zum Unterricht weitere pädagogische, den Unterricht ergänzende Angebote in den Tagesablauf integriert.

Der Zeitrahmen von Unterricht und Unterricht ergänzenden Angeboten der Schule an diesen Tagen beträgt mindestens 5,5 Zeitstunden.

An einer ganztägig arbeitenden Grundschule ist die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an den Unterricht ergänzenden Angeboten freiwillig, die Teilnahme ist durch die Erziehungsberechtigten verbindlich für das gesamte Schuljahr zu erklären.

Die ganztägig arbeitende Grundschule soll über die Ausgestaltung ihres pädagogischen Konzeptes hinaus im Rahmen des ganztägigen Lernens mit dem Hort als ergänzendes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot kooperieren.

Einzelheiten regeln die Kooperationsvereinbarungen zwischen den jeweiligen Schulen und Horten (§ 6 Abs. 5 KiföG M-V).

5. Aufgaben des Hortes

- In der gemeinsamen Gestaltung eines Lebens- und Lernraumes mit den Kindern ist der Hort eine sozial- und freizeitpädagogische Einrichtung.
- Der Hort bietet gegenüber der Schule ein eigenständiges Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot entsprechend § 3 Abs. 5 KiföG M-V, der Frühkindlichen Bildungsverordnung und der BiKo M-V.
- Die Umsetzung der Bildungskonzeption hat sich in den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 24 unter Beachtung der einrichtungsspezifischen Konzeption widerzuspiegeln.
- Grundlage sind die Hortkonzeption und deren Aussagen zu den Zielen der Hortarbeit, den Formen und Methoden der pädagogischen Arbeit im Hort sowie der Ausgestaltung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern.
- Die individuelle Förderung von Kindern in Horten erfolgt in Kooperation mit der Schule.

- Die Förderung unterstützt die Kinder bei der Bewältigung der Anforderungen des Schullalltags, § 3 Abs. 5 Satz 2 KiföG M-V insbesondere durch folgende schulbezogene Maßnahmen:
 - Koordinierung der Unterrichts- und Hortzeiten auf der Grundlage von Situations- und Bedarfsanalysen
 - garantierte Hausaufgabenzeit während des Hortbesuches
 - Förderung der Befähigung der Kinder zur zunehmend selbständigen und aktiven Gestaltung ihrer Freizeit
 - Grundlage bilden dabei die Qualitätskriterien für die Arbeit im Hort.
- Der Hort ergänzt, ggf. zusammen mit externen Kooperationspartnern, die Unterrichtszeit, um so den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter sicherzustellen. Die Umsetzung und Ausgestaltung der Förderung erfolgt standortspezifisch, wodurch für die Grundschüler unter Anrechnung der Unterrichtszeit eine tägliche Betreuungszeit bis zu 10 Stunden im Land Mecklenburg-Vorpommern möglich ist.
- Der Hort endet entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen der Eltern mit den Einrichtungsträgern.

Für die ganztägig arbeitenden Grundschulen gilt zudem:

Der Hort ergänzt, ggf. zusammen mit externen Kooperationspartnern, die Unterrichtszeit, um so den Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von Kindern im Grundschulalter sicherzustellen. Einzelheiten regeln die Kooperationsvereinbarungen zwischen den jeweiligen Schulen und Horten (§ 6 Abs. 5 KiföG M-V).

6. Gemeinsame Aufgaben und Themen sowie Rahmenbedingungen

6.1 Inhalte und Formen der Zusammenarbeit

- Eigenständigkeit einer jeden Einrichtung (Schule, Hort)
- gemeinsame Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention
- monatliche Beratung auf Ebene der Leitung und der Teams bestehend aus Schule und Hort
- rhythmisierte Bildungsgipfel unter Beteiligung der Akteure einer Bildungsgemeinschaft
- Multifunktionale Raumnutzung/Außengeländennutzung (Konzept entwickeln)
- Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug auf Angebote klären (insbesondere, wenn mehrere Hortträger/Horte beteiligt sind), Hauptverantwortlichkeiten für Angebote abstimmen, gemeinsame Abstimmung zu Angeboten der Einrichtungen und der externen Beteiligten, Erstellung eines Angebotsplans
- Hausaufgabenkonzept
- Gemeinsame Ziele entwickeln
- Inhaltliche Schnittstellen definieren
- Regelungen zu Wegen

Für die ganztägig arbeitenden Grundschulen gilt zudem:

- ggf. Tandems an der ganztägig arbeitenden Grundschule einrichten (zwischen pädagogischen Fachkräften und Lehrkräften)

6.2 Konkrete Festlegungen für die Zusammenarbeit

Mit dieser Vereinbarung werden gemeinsame Festlegungen konkretisiert:

<ul style="list-style-type: none">• gemeinsamer Leitgedanke zur Bildung und Erziehung (z. B. Situationsanalyse/Reibungspunkte: wer macht was wo und wann)
<ul style="list-style-type: none">• gemeinsame Ziele der Kooperation (z. B. Situationsanalyse/Reibungspunkte: wer macht was wo und wann)
<ul style="list-style-type: none">• Ansprechpartner / Ansprechpartnerinnen des Hortes / der Horte
<ul style="list-style-type: none">• Ansprechpartner / Ansprechpartnerinnen der Schule / der Schulen
<ul style="list-style-type: none">• ggf. Ansprechpartner / Ansprechpartnerinnen Schulsozialarbeit

Weitere Festlegungen der Zusammenarbeit werden im Anhang genauer ausgeführt (Anlage 3).

7. Vereinbarungszeitraum

Im Interesse einer kontinuierlichen Förderung der Kinder wird die Kooperationsvereinbarung für einen Zeitraum von einem Jahr mit einer Laufzeit vom 01.08.jj bis zum 31.07.jj geschlossen.

Die Kooperationsvereinbarung verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht bis zum 31.05.jj von einem der beteiligten Partner eine Änderung angezeigt wird.

8. Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen (analog § 59 SGB X)

Haben die Verhältnisse, die für die Kooperationsvereinbarung maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Vereinbarungspartei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vereinbarungspartei eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vereinbarungspartei nicht zuzumuten ist, die Vereinbarung kündigen. Die Behörden können die Vereinbarung auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie soll begründet werden.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

10. Anlagen

Die Anlagen 1 - 3 sind Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung.

Kindertageseinrichtung	
	_____ Ort, Datum
(ggf. Stempel)	_____ (Unterschrift Leitung)
Träger der Kindertageseinrichtung	
	_____ Ort, Datum
(ggf. Stempel)	_____ (Unterschrift)
Schule	
	_____ Ort, Datum
(ggf. Stempel)	_____ (Unterschrift Schulleitung)
Schulträger	
	_____ Ort, Datum
(ggf. Stempel)	_____ (Unterschrift Bürgermeister/in bzw. Landrat/Landrätin)
Staatliches Schulamt	
	_____ Ort, Datum
(ggf. Stempel)	_____ (Unterschrift Schulamtsleitung)

Anlagen

- Anlage 1: Konzeption des Hortes
- Anlage 2: Konzeption der Schule
- Anlage 3: Konkrete Festlegungen der Zusammenarbeit
- Anlage 4: gegebenenfalls weitere ...

Anlage 3: Konkrete Festlegungen der Zusammenarbeit

<ul style="list-style-type: none">• Aufgaben der Kindertageseinrichtung (Wer? Was? Wo? Wann?)
<ul style="list-style-type: none">• Aufgaben der Schule (Wer? Was? Wo? Wann?)
<ul style="list-style-type: none">• Aufgaben der Schulsozialarbeit (Wer? Was? Wo? Wann?)
<ul style="list-style-type: none">• Aufgaben der Leitungen der Einrichtungen/Dienste (z. B. Informationspflichten, regelmäßige Gesprächstermine (Jour fixe), gemeinsame Teamsitzungen, turnusmäßige Absprachen, Vorgaben für bestimmte Vorkommnisse)
<ul style="list-style-type: none">• Organisation (z.B. Wege, Mittagsversorgung, vorzeitiger Unterrichtschluss)
<ul style="list-style-type: none">• Frühhort (Hauptverantwortliche, Wer? Was? Wann? Wo? Mit wem?)
<ul style="list-style-type: none">• Gestaltung von Angeboten (z. B. Situationsanalyse, interne, externe Partner, Koordinationsaufwand, Hauptverantwortliche, Wer? Was? Wann? Wo? Mit wem?)
<ul style="list-style-type: none">• Gemeinsame Projekte und Veranstaltungen/Fortbildungen, Gestaltung eines Kooperationskalenders (Terminabstimmung, Öffnungs- und Schließzeiten, Ferien, Synergieeffekte nutzen, Ressourcen sinnvoll einsetzen)
<ul style="list-style-type: none">• Schnittpunkte in der Zusammenarbeit (Zusammenarbeit mit mehreren Schulen / Horten / Hortträgern, Absprachen zu Angeboten, Teamsitzungen, turnusmäßige Absprachen, Vorgaben für bestimmte Vorkommnisse)
<ul style="list-style-type: none">• Schnittpunkte in der Elternarbeit (z. B. gemeinsame oder aufeinanderfolgende Gesprächstermine mit Eltern, Multiprofessionalität und Ressourcen nutzen)

• **Schulbezogene Maßnahmen des Hortes, mit denen die Kinder bei der Bewältigung der Anforderungen des Schullalltags unterstützt werden (insbesondere Hausaufgaben)**

(Wer?, Wann?, Wie?, Wo?, Was?, Förderunterricht, Nachhilfeangebote, Lesezeit, Hausaufgaben/selbstorganisiertes Lernen, Zugang zu Bibliothek, Sachbüchern, digitalen Medien)

• **Evaluierung der Kooperationsvereinbarung**

(Wie?, Wann?, Wer?)

• **Multifunktionale Raumnutzung sowie Nutzung des Außengeländes**

(Wer?, Wann?, Wie?, Aufsichts- und Haftungsrecht, Benutzungs- bzw. Hausordnungen, Übergaberegeln, Schlüsselverwahrung)

• **Instrumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung der pädagogischen Arbeit**

(z. B. alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation der individuellen Förderung, Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation, Umgang mit den mit Einwilligung der Eltern übermittelten Ergebnissen der Beobachtung und Dokumentation, die regelmäßig parallel der Grundschule und dem Hort zur Verfügung gestellt werden)

• **Umgang mit Mehrsprachigkeit, kultureller Vielfalt, Inklusionsbedarf und ähnlichem**

(z. B. Situationsanalyse, Multiprofessionalität nutzen, Angebote für den Spracherwerb, Deutsch als Zweitsprache, Sprachmittler, externe Unterstützung wie therapeutische Angebote, Elterngespräche)

• **Weitere Themen**